

Vergleichende Tabelle zwischen
Das neue Bundesgesetz über den
Datenschutz vom 25. September 2020
(nDSG)
und
Die Allgemeine
Datenschutzverordnung vom 27. April

swissprivacy.law

Übersetzt mittels [deepl.com](https://www.deepl.com) aus dem Französischen und im Original hier einsehbar: <https://swissprivacy.law/55/> - Juli 2023

Am 12. Februar 2021

<p align="center">Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020</p>	<p align="center"><u>VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr Daten und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung)</u></p>
<p>1. Kapitel: Zweck, Anwendungsbereich und eidgenössische Aufsichtsbehörde</p>	
<p>Art. 1 Zweck Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte natürlicher Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.</p>	<p>Artikel 1 Gegenstand und Ziele [Rn. 1, 2, 3, 4, 14]. 1. Diese Verordnung legt Regeln für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und Regeln für den freien Verkehr solcher Daten fest. 2. Diese Verordnung schützt die Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. 3. Der freie Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union wird aus Gründen, die mit dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung zusammenhängen, weder eingeschränkt noch untersagt. personenbezogene Daten.</p>
<p>Art. 2 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen durch: a. von Privatpersonen; b. der föderalen Organe. ² Sie gilt nicht: a. auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einer natürlichen Person ausschließlich für den persönlichen Gebrauch durchgeführt werden; b. die Bearbeitung von Personendaten durch die eidgenössischen Räte und die parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratungen; c. die Bearbeitung von Personendaten durch institutionelle Begünstigte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007, die in der Schweiz Immunität von der Gerichtsbarkeit geniessen. ³ Die Bearbeitung von Personendaten in Verfahren vor Gerichten oder in Verfahren, die durch eidgenössische Verfahrensbestimmungen geregelt sind, sowie die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Dieses Gesetz gilt für erstinstanzliche Verwaltungsverfahren. ⁴ Die öffentlichen Register über privatrechtliche Verhältnisse, insbesondere der Zugang zu diesen Registern und die Rechte der betroffenen Personen, richten sich nach den besonderen Bestimmungen des anwendbaren Bundesrechts. Andernfalls findet dieses Gesetz Anwendung.</p>	<p>Art. 2 Materieller Anwendungsbereich [Rn. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21]. 1. Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei enthalten sind oder gespeichert werden sollen. 2. Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durchgeführt wird: a) - b) [...]. c) von einer natürlichen Person im Rahmen einer rein persönlichen oder häuslichen Tätigkeit; d) von den zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit. 3. - 4. [...]</p>

<p>Art. 3 Territorialer Anwendungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist auf Sachverhalte anwendbar, die in der Schweiz Wirkung entfalten, auch wenn sie im Ausland entstanden sind.</p> <p>² Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht. Vorbehalten bleiben auch die Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches.</p>	<p>Art. 3 Territorialer Anwendungsbereich [Rn. 22, 23, 24, 25].</p> <p>1. Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Unterauftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet oder nicht.</p> <p>2. Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich im Hoheitsgebiet der Union befinden, durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, der nicht in der Union niedergelassen ist, wenn die Verarbeitungstätigkeiten miteinander verbunden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Angebot von Waren oder Dienstleistungen an diese relevanten Personen in der Union, unabhängig davon, ob von diesen Personen eine Zahlung verlangt wird oder nicht, oder die Überwachung des Verhaltens dieser Personen, sofern es sich um ein Verhalten handelt, das innerhalb der Union stattfindet. <p>3. Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen für die Verarbeitung Verantwortlicher, der nicht in der Union, sondern an einem Ort niedergelassen ist, an dem das Recht eines Mitgliedstaats nach dem Völkerrecht gilt</p>
<p>Art. 4 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter</p> <p>¹ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) ist mit der Überwachung der ordnungsgemässen Anwendung der Datenschutzbestimmungen des Bundes beauftragt.</p> <p>² Er darf keine Aufsicht ausüben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bundesversammlung; der Bundesrat; die Bundesgerichte; die Bundesanwaltschaft in Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Strafverfahren; Bundesbehörden in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit oder im Rahmen von Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. 	<p>Art. 51 Kontrollinstanz [Rn. 117, 119].</p> <p>1. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige öffentliche Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung zu schützen und den freien Fluss personenbezogener Daten innerhalb der Union zu erleichtern (nachstehend "Kontrollstelle" genannt). 2. - 4. [...]</p> <p>Art. 55 Zuständigkeit [Rn. 122, 123, 127, 128].</p> <p>1. - 2. [...]</p> <p>3. Die Kontrollstellen sind nicht dafür zuständig, Verarbeitungsvorgänge zu kontrollieren, die von Gerichten in Ausübung ihrer richterlichen Funktion durchgeführt werden.</p>
<p>Kapitel 2 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Abschnitt 1 Definitionen und allgemeine Grundsätze</p>	

Art. 5 Definition

Unter dem Begriff versteht man:

- a. *Personenbezogene Daten*: alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person;
- b. *Betroffene Person*: die natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden;
- c. *sensible persönliche Daten (sensible Daten)*:
 1. Daten über religiöse, philosophische, politische oder gewerkschaftliche Meinungen oder Aktivitäten,
 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die rassische oder ethnische Herkunft,
 3. genetische Daten,
 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 5. Daten über strafrechtliche und administrative Verfolgungen oder Sanktionen,

Art. 4 Begriffsbestimmungen | [Rn. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37].

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

- 1) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (nachstehend "betroffene Person" genannt) beziehen; als "identifizierbare natürliche Person" wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
- 2) "Verarbeitung": jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten oder Datensätzen, wie z. B. das Sammeln, das Speichern, die Organisation, Strukturierung, Aufbewahrung, Anpassung oder Veränderung,

6. Daten über Sozialhilfemaßnahmen;
- d. *Verarbeitung*: jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, unabhängig von den verwendeten Mitteln und Verfahren, einschließlich des Sammelns, Speicherns, Aufbewahrens, Verwendens, Änderns, Weitergebens, Archivierens, Löschens oder Vernichtens von Daten;
 - e. *Kommunikation*: das Übermitteln oder Zugänglichmachen persönlicher Daten;
 - f. *Profiling*: jede Form der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte einer natürlichen Person zu bewerten, einschließlich der Analyse oder Vorhersage von Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlichen Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Bewegungen dieser natürlichen Person;
 - g. *Profiling mit hohem Risiko*: jedes Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, weil es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die es ermöglicht, die wesentlichen Merkmale der Persönlichkeit einer natürlichen Person zu bewerten;
 - h. *Verletzung der Datensicherheit*: jede Verletzung der Datensicherheit, die unbeabsichtigt oder unrechtmäßig zum Verlust, zur Änderung, Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten, zur Offenlegung oder zum unberechtigten Zugriff auf diese Daten führt;
 - i. *Bundesorgan*: die Bundesbehörde, der Bundesdienst oder die Person, die mit einer öffentlichen Aufgabe des Bundes betraut ist;
 - j. *Verantwortlicher*: die Privatperson oder das Bundesorgan, die/das allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt;
 - k. *Auftragsverarbeiter*: die private Person oder das Bundesorgan, die/das personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet.

- Extraktion, Abfrage, Nutzung, Weitergabe durch Übertragung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung;
- 3) "Einschränkung der Verarbeitung" die Kennzeichnung von aufbewahrten personenbezogenen Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
 - 4) "Profiling" jede Form der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, einschließlich der Analyse oder Vorhersage von Elementen bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person;
 - 5) "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
 - 6) "Datei" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, auf die nach bestimmten Kriterien zugegriffen werden kann, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentralisiert, dezentralisiert oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten verteilt ist;
 - 7) "Verantwortlicher für die Verarbeitung" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaats festgelegt, so kann der für die Verarbeitung Verantwortliche benannt werden, oder es können spezifische Kriterien für seine Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats vorgesehen werden;
 - 8) "Auftragsverarbeiter" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder andere Einrichtung, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;
 - 9) - 26) [...]

Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten | [Rn. 51, 52, 53, 54, 55, 56].

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, von Gesundheitsdaten oder von Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer natürlichen Person sind untersagt.

<p>Art. 6 Grundsätze</p> <p>¹ Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss rechtmäßig sein.</p> <p>² Er muss den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.</p> <p>³ Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte und für die betroffene Person erkennbare Zwecke erhoben werden und müssen in einer mit diesen Zwecken zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.</p> <p>⁴ Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.</p> <p>⁵ Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss sicherstellen, dass diese richtig sind. Er trifft alle geeigneten Massnahmen, um im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder bearbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu vernichten. Die Angemessenheit der Maßnahme hängt insbesondere von der Art und dem Umfang der Verarbeitung sowie von dem Risiko ab, das die Verarbeitung der betreffenden Daten für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen darstellt.</p> <p>⁶ Wird die Einwilligung der betroffenen Person verlangt, so stimmt diese nur dann rechtsgültig zu, wenn sie ihren Willen in Bezug auf eine oder mehrere bestimmte Behandlungen frei äußert und , nachdem sie ordnungsgemäß aufgeklärt wurde.</p> <p>⁷ Die Zustimmung muss in den folgenden Fällen ausdrücklich sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. es sich um eine Verarbeitung sensibler Daten handelt; b. es sich um ein Profiling mit hohem Risiko handelt, das von einer Privatperson durchgeführt wird; c. es sich um ein Profiling handelt, das von einem Bundesorgan durchgeführt wird. 	<p>Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten [Rn. 39, 50].</p> <p>1. Personenbezogene Daten müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) rechtmäßig, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person transparenten Weise verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz); b) für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 NICHT als mit den ursprünglichen Zwecken unvereinbar (Zweckbindung); c) angemessen, relevant und auf das für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderliche Maß beschränkt sind (Datenminimierung); d) Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Richtigkeit); e) personenbezogene Daten können länger aufbewahrt werden, wenn sie ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden, sofern geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden, die nach dieser Verordnung erforderlich sind, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu gewährleisten (Beschränkung der Aufbewahrung); f) so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Zufall mithilfe geeigneter technischer oder organisatorischer Maßnahmen (Integrität und Vertraulichkeit); <p>2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung von Absatz 1 verantwortlich und ist in der Lage zu zeigen, dass dieser eingehalten wird (Rechenschaftspflicht).</p>
<p>Art. 7 Datenschutz von Anfang an und durch Voreinstellungen</p> <p>¹ Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, damit die Verarbeitung den Datenschutzvorschriften entspricht, insbesondere den in Art. 6 festgelegten Grundsätzen. Er tut dies bereits bei der Konzeption der Verarbeitung.</p> <p>² Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen insbesondere im Hinblick auf den Stand der Technik, die Art und den Umfang der Verarbeitung sowie das Risiko, das die Datenverarbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen darstellt, angemessen sein.</p>	<p>Art. 25 Datenschutz von Anfang an und Datenschutz durch Voreinstellungen [Erw. 78].</p> <p>1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Durchführungskosten und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen wendet der für die Verarbeitung Verantwortliche sowohl bei der Festlegung der Mittel der Verarbeitung als auch bei der Verarbeitung selbst geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wie Pseudonymisierung an, die der Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes dienen, z. B. die Datenminimierung, effektiv zu gestalten und die Verarbeitung mit Garantien zu versehen</p>

<p>³ Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss durch geeignete Voreinstellungen gewährleisten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für den jeweiligen Zweck erforderliche Mindestmaß beschränkt wird, sofern die betroffene Person nichts anderes bestimmt.</p>	<p>erforderlich sind, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen und die Rechte der betroffenen Person zu schützen.</p> <p>2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass standardmäßig nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für jeden spezifischen Zweck der Verarbeitung erforderlich sind. Dies gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, die Dauer der Speicherung und die Zugänglichkeit der Daten. Insbesondere stellen diese Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten standardmäßig nicht ohne Zutun der betroffenen natürlichen Person einer unbestimmten Anzahl natürlicher Personen zugänglich gemacht werden.</p> <p>3. Ein nach Artikel 42 genehmigter Zertifizierungsmechanismus kann als Element verwendet werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels festgelegten Anforderungen nachweisen.</p>
<p>Art. 8 Datensicherheit</p> <p>¹ Die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter müssen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen eine im Verhältnis zum Risiko angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleisten.</p> <p>² Die Maßnahmen müssen eine Verletzung der Datensicherheit verhindern.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.</p>	<p>Art. 32 Sicherheit der Verarbeitung [Rn. 74, 75, 76, 77, 83].</p> <p>1. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Durchführungskosten und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Risiken, die mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bestehen, setzen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, einschließlich unter anderem nach Bedarf:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten; Mittel zur Gewährleistung der ständigen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit der Verarbeitungssysteme und -dienste; Mittel zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und des Zugangs zu ihnen innerhalb einer angemessenen Frist im Falle eines physischen oder technischen Vorfalls; ein Verfahren, um die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung regelmäßig zu testen, zu analysieren und zu bewerten. <p>2. Bei der Bewertung des angemessenen Sicherheitsniveaus werden insbesondere die Risiken der Verarbeitung berücksichtigt, die sich insbesondere aus der Zerstörung, dem Verlust, der Änderung, der unbefugten Weitergabe oder dem unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten ergeben, die auf zufällige oder unrechtmäßige Weise übermittelt, aufbewahrt oder anderweitig verarbeitet werden.</p> <p>3. Die Anwendung eines genehmigten Verhaltenskodex nach Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Artikel 42 kann als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels dienen.</p> <p>4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede natürliche Person, die unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters handelt und Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, es sei denn, sie ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Europäischen Union dazu verpflichtet. Recht eines Mitgliedstaates.</p>

Art. 9 Unterauftragsvergabe

¹ Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann einem Auftragsverarbeiter übertragen werden, sofern ein Vertrag oder das Gesetz dies vorsieht und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. werden nur solche Verarbeitungen durchgeführt, die der für die Verarbeitung Verantwortliche selbst durchführen dürfte;
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Geheimhaltung dies verbietet.

² Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss insbesondere sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter in der Lage ist, die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

³ Der Auftragsverarbeiter darf selbst nur mit vorheriger Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Verarbeitung an einen Dritten weitergeben.

⁴ Er kann die gleichen Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der für die Verarbeitung Verantwortliche.

Art. 28 Subunternehmer | [Erw. 81].

1. Muss eine Verarbeitung im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgen, so greift dieser nur auf Auftragsverarbeiter zurück, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden, damit die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung genügt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

2. Der Auftragsverarbeiter stellt ohne vorherige spezifische oder allgemeine schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen keinen weiteren Auftragsverarbeiter ein. Im Falle einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen über alle geplanten Änderungen hinsichtlich des Hinzufügens oder Ersetzens anderer Auftragsverarbeiter und gibt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen so die Möglichkeit, Einwände gegen diese Änderungen zu erheben.

3. Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter wird durch einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats geregelt, der den Auftragsverarbeiter gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bindet, den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen sowie die Pflichten und Rechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt. Dieser Vertrag oder andere Rechtsakt sieht unter anderem vor, dass der Auftragsverarbeiter:

- a) - h) [...].

4. - 10 [...]

Art. 10 Datenschutzberater/in

¹ Private für die Verarbeitung Verantwortliche können einen Datenschutzberater ernennen.

² Der Datenschutzberater ist der Ansprechpartner für die betroffenen Personen und die Datenschutzbehörden in der Schweiz. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Schulung und Beratung der für die private Datenverarbeitung verantwortlichen Person im Bereich des Datenschutzes;
- b. bei der Durchsetzung der Datenschutzvorschriften mitwirken.

³ Private für die Verarbeitung Verantwortliche können sich auf die Ausnahme nach Artikel 23 Absatz 4 berufen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Datenschutzberater übt seine Funktion unabhängig von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen aus und nimmt keine Weisungen von diesem entgegen;
- b. Er übt keine Aufgaben aus, die mit seinen Aufgaben als Datenschutzberater unvereinbar sind;
- c. er/sie verfügt über die notwendigen beruflichen Kenntnisse;
- d. Der für die Verarbeitung Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzberaters und teilt sie dem EDÖB mit.

⁴ Der Bundesrat regelt die Ernennung von Datenschutzberatern und -beraterinnen durch Bundesorgane.

Art. 37 Bestellung des Datenschutzbeauftragten | [Erw. 97]

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter ernennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn:

- a) die Verarbeitung erfolgt durch eine Behörde oder eine öffentliche Stelle, mit Ausnahme von Gerichten, die in Ausübung ihrer Rechtsprechungsfunktion handeln;
- b) die Kerntätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters aus Verarbeitungsvorgängen bestehen, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Nachverfolgung der betroffenen Personen in großem Umfang erfordern; oder
- c) die Kerntätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten nach Artikel 9 und von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 10 bestehen.

2. Eine Unternehmensgruppe kann einen einzigen Datenschutzbeauftragten bestellen, sofern ein Datenschutzbeauftragter von jedem Ort der Niederlassung aus leicht erreichbar ist.

3. Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Behörde oder öffentliche Einrichtung, kann ein einziger Datenschutzbeauftragter für mehrere solcher Behörden oder Einrichtungen bestellt werden, wobei deren Organisationsstruktur und Größe zu berücksichtigen ist.

4. In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder die Verbände und anderen Organisationen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, oder, falls das Unionsrecht oder das Recht eines Staates es vorsieht Mitgliedstaat dies verlangt, sind verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Der Datenschutzbeauftragte

Der Datenschutzbeauftragte kann für diese Verbände und andere Einrichtungen, die für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, tätig werden.

5. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualitäten und insbesondere seiner Fachkenntnisse des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis sowie seiner Fähigkeit, die in Artikel 39 genannten Aufgaben zu erfüllen, bestellt.
6. Der Datenschutzbeauftragte kann ein Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags wahrnehmen.
7. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt sie der Aufsichtsbehörde mit.

Art. 38 Funktion des Datenschutzbeauftragten | [Erw. 97]

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sorgen dafür, dass der Datenschutzbeauftragte in angemessener Weise und rechtzeitig an allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten beteiligt wird.
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 39, indem sie die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen sowie Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen bereitstellen und ihm die Möglichkeit geben, seine Fachkenntnisse aufrechtzuerhalten.
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Weisungen erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht seines Amtes enthoben oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte erstattet der obersten Führungsebene des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters direkt Bericht.
4. Die betroffenen Personen können sich in allen Fragen, die die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die Ausübung ihrer Rechte aus dieser Verordnung betreffen, an den Datenschutzbeauftragten wenden.
5. Der behördliche Datenschutzbeauftragte unterliegt in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten.
6. Der Datenschutzbeauftragte kann weitere Missionen und Aufgaben ausführen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass diese Aufträge und Aufgaben nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Art. 39 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten | [Erw. 97]

1. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind mindestens die folgenden:
 - a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie der Beschäftigten, die die Verarbeitung vornehmen, über ihre Pflichten gemäß dieser Verordnung und anderen Datenschutzbestimmungen des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten;
 - b) die Einhaltung dieser Verordnung, anderer Bestimmungen des Unionsrechts zu überwachen oder des Datenschutzrechts der Mitgliedstaaten und der Vorschriften

	<p>des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung des an der Verarbeitung beteiligten Personals und der diesbezüglichen Audits;</p> <ul style="list-style-type: none"> c) auf Anfrage Beratung in Bezug auf die Datenschutz-Folgenabschätzung und Überprüfung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35; d) mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten; e) als Kontaktstelle für die Aufsichtsbehörde in Fragen der Verarbeitung fungieren, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Konsultationen zu allen anderen Themen durchführen. <p>2. Der Datenschutzbeauftragte berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben in angemessener Weise seine Aufgaben, das mit den Verarbeitungsvorgängen verbundene Risiko unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung</p>
<p>Art. 11 Verhaltenskodizes</p> <p>¹ Berufs-, Branchen- und Wirtschaftsverbände, wenn sie aufgrund ihrer Statuten befugt sind, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, sowie Bundesorgane können dem EDÖB ihren Verhaltenskodex unterbreiten.</p> <p>² Der EDÖB nimmt zu den Verhaltenskodizes Stellung und veröffentlicht seine Stellungnahmen</p>	<p>Art. 40 Verhaltenskodizes [Rn. 98, 99].</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes, die zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen, wobei die Besonderheiten der verschiedenen Verarbeitungssektoren und die besonderen Bedürfnisse von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen sind. 2. Verbände und andere Organisationen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltenskodizes erstellen, ändern oder verlängern, um die Art und Weise der Anwendung dieser Verordnung zu präzisieren, wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> a) - k) [...]. 3. - 4. [...] 5. Die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Verbände und sonstigen Organisationen, die beabsichtigen, einen Verhaltenskodex auszuarbeiten oder einen bestehenden Verhaltenskodex zu ändern oder zu verlängern, legen den Entwurf des Kodex, die Änderungen oder die Verlängerung der Geltungsdauer der nach Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde gibt eine Stellungnahme dazu ab, ob der Entwurf des Kodex, die Änderung oder die Verlängerung dieser Verordnung entspricht, und billigt den Entwurf des Kodex, die Änderung oder die Verlängerung, wenn sie der Auffassung ist, dass er ausreichende angemessene Garantien bietet. 6. - 11. [...] <p>Art. 41 Überwachung der genehmigten Verhaltenskodizes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Artikeln 57 und 58 kann die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex nach Artikel 40 von einer Stelle durchgeführt werden, die über ein dem Zweck des Kodex angemessenes Maß an Fachwissen verfügt und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck zugelassen ist. 2. - 6. [...]

Art. 12 Register der Verarbeitungstätigkeiten

¹ Die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter führen jeweils ein Register ihrer Verarbeitungstätigkeiten.

² Das Register des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a. die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- b. den Zweck der Verarbeitung;
- c. eine Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten;
- d. die Kategorien der Adressaten;
- e. soweit möglich, die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten oder die Kriterien für die Bestimmung der Aufbewahrungsfrist;
- f. soweit möglich, eine allgemeine Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß Art. 8;
- g. bei der Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland den Namen des betroffenen Staates und die Garantien gemäss Art. 16 Abs. 2.

³ Das Register des Auftragsverarbeiters enthält Angaben zur Identität des Auftragsverarbeiters und des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zu den Kategorien der Verarbeitungen, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden, sowie die Angaben nach Absatz 2. 2 Buchstaben f und g.

⁴ Die Bundesorgane melden dem EDÖB ihr Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.

⁵ Der Bundesrat sieht Ausnahmen für Unternehmen vor, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenverarbeitung ein begrenztes Risiko der Verletzung der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt.

Art. 30 Register der Verarbeitungstätigkeiten | [Erw. 82].

1. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und gegebenenfalls der Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen führen ein Register der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten. Dieses Register enthält alle folgenden Informationen:

- a) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und ggf. des gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten übermittelt wurden oder werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Identifizierung dieses Drittlandes oder dieser internationalen Organisation und, im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2, der Unterlagen, die das Vorhandensein geeigneter Garantien belegen;
- f) soweit möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) soweit möglich, eine allgemeine Beschreibung der in Artikel 32 Absatz 1 genannten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.

2. Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls der Vertreter des Auftragsverarbeiters führen ein Register aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden, einschließlich:

- a) Name und Kontaktdaten des oder der Auftragsverarbeiter und jedes für die Verarbeitung Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter handelt, sowie gegebenenfalls Name und Kontaktdaten des Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Unterauftragsverarbeiters und die des Datenschutzbeauftragten;
- b) - d) [...].

3. (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Register sind in schriftlicher Form, einschließlich elektronischer Form, vorzulegen.

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls ihr Vertreter stellen das Register der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung.

5. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für ein Unternehmen oder eine Organisation mit weniger als 250 Beschäftigten, es sei denn, die von ihnen durchgeführte Verarbeitung birgt voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, erfolgt nicht nur gelegentlich oder betrifft insbesondere die besonderen Kategorien von Daten nach Artikel 9 Absatz 1 oder personenbezogene Daten, die sich beziehen auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 10.

<p>Art. 13 Zertifizierung</p> <p>¹ Anbieter von Systemen oder Software zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter können ihre Systeme, Produkte oder Dienstleistungen einer Bewertung durch zugelassene und unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen.</p> <p>² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und über die Einführung eines Datenschutz-Gütesiegels. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.</p>	<p>Art. 42 Zertifizierung [Erw. 100].</p> <p>1. Die Mitgliedstaaten, die Kontrollstellen, die Ausschuss und die Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von Zertifizierungsmechanismen für den Datenschutz sowie von Datenschutzgütesiegeln und -marken, um nachzuweisen, dass die von den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern durchgeführten Verarbeitungsvorgänge im Einklang mit dieser Verordnung stehen. Die besonderen Bedürfnisse von Klein-, kleinen und mittleren Unternehmen werden berücksichtigt.</p> <p>2. - 8. [...]</p> <p>Art. 43 Zertifizierungsstellen</p> <p>1. - 9. [...]</p>
<p>Abschnitt 2 Bearbeiten von Personendaten durch private Datenbearbeiter mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland</p>	
<p>Art. 14 Vertreter</p> <p>¹ Der private für die Verarbeitung Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland ernennt einen Vertreter in der Schweiz, wenn er Personendaten über Personen in der Schweiz bearbeitet und diese Bearbeitung die folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verarbeitung steht im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen oder der Überwachung des Verhaltens von Personen in der Schweiz; b. es sich um eine groß angelegte Behandlung handelt; c. es sich um eine regelmäßige Behandlung handelt; d. die Verarbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen darstellt. <p>² Die Vertreterin oder der Vertreter ist die Kontaktstelle für die betroffenen Personen und den EDÖB.</p> <p>³ Der für die Verarbeitung Verantwortliche veröffentlicht den Namen und die Anschrift seines Vertreters</p>	<p>Art. 27 Vertreter von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die nicht in der Union niedergelassen sind [Rn. 80].</p> <p>1. Findet Artikel 3 Absatz 2 Anwendung, so benennt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Unterauftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union.</p> <p>2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels findet keine Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Verarbeitung, die gelegentlich erfolgt, die keine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten nach Artikel 9 Absatz 1 oder eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 10 betreffen, beinhaltet und die unter Berücksichtigung der Art, des Kontexts, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt; oder b) an eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung; <p>3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten ansässig sein, in denen sich die natürlichen Personen befinden, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten überwacht wird.</p> <p>4. Der Vertreter wird von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter beauftragt, die Person zu sein, an die sich insbesondere die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Personen zusätzlich oder anstelle des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in allen die Verarbeitung betreffenden Fragen wenden müssen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.</p> <p>5. Die Bestellung eines Vertreters durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte, die gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter eingeleitet werden können.</p> <p>Verarbeitung oder der Auftragsverarbeiter selbst.</p>
<p>Art. 15 Pflichten des Vertreters</p> <p>¹ Der Vertreter führt ein Register der Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, das die in Art. 12 Abs. 2 genannten Angaben enthält.</p> <p>² Er stellt dem EDÖB auf Anfrage die in diesem Register enthaltenen Angaben zur Verfügung.</p> <p>³ Er erteilt der betroffenen Person auf Verlangen Auskunft über die Ausübung ihrer Rechte.</p>	<p>Art. 30 Register der Verarbeitungstätigkeiten [Erw. 82].</p> <p>Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und gegebenenfalls der Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen führen ein Register der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten. Dieses Register enthält alle folgenden Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) - g) [...]. <p>2. - 5. [...]</p>

Abschnitt 3 Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland	
<p>Art. 16 Grundsätze</p> <p>¹ Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass der betreffende Staat über eine Gesetzgebung verfügt, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, oder wenn eine internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau garantiert.</p> <p>² Liegt kein Beschluss des Bundesrates nach Absatz ² vor, so können die Daten ins Ausland übermittelt werden. ¹ dürfen Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein internationaler Vertrag; b. die Datenschutzklauseln eines Vertrags zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und seinem Vertragspartner, die dem EDÖB vorab mitgeteilt wurden; c. spezifische Garantien, die vom zuständigen Bundesorgan ausgearbeitet und dem EDÖB vorab mitgeteilt werden; d. Standarddatenschutzklauseln, die zuvor vom EDÖB genehmigt, erstellt oder anerkannt wurden; e. verbindliche Unternehmensregeln, die zuvor vom EDÖB oder von einer Datenschutzbehörde eines Staates, der ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, genehmigt wurden. <p>³ Der Bundesrat kann weitere angemessene Garantien im Sinne von Absatz 2 vorsehen. 2.</p>	<p>Art. 44 Allgemeiner Grundsatz für Überweisungen [Rn. 101, 102].</p> <p>Eine Übermittlung personenbezogener Daten, die nach dieser Übermittlung verarbeitet werden oder verarbeitet werden sollen, in ein Drittland oder an eine internationale Organisation darf nur erfolgen, wenn vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Unterauftragsverarbeiter eingehalten werden; dies gilt auch für die Weiterübermittlung personenbezogener Daten aus dem Drittland oder von der internationalen Organisation in ein anderes Drittland oder an eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Kapitels werden so angewandt, dass das durch diese Verordnung garantierte Schutzniveau für natürliche Personen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Art. 45 Übertragungen auf der Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung [Erw. 103, 103, 105, 106, 107].</p> <p>1. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation kann erfolgen, wenn die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere bestimmte Bereiche in diesem Drittland oder die internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Eine solche Übermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.</p> <p>2. - 9. [...]</p> <p>Art. 46 Übertragungen mit angemessenen Garantien [Rn. 108, 109, 114].</p> <p>1. Liegt keine Entscheidung gemäß Artikel 45 Absatz 3 vor, darf der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nur dann in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, wenn er angemessene Garantien vorgesehen hat und unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe haben.</p> <p>2. Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können, ohne dass es einer besonderen Genehmigung einer Aufsichtsbehörde bedarf, bereitgestellt werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein rechtsverbindliches und durchsetzbares Instrument zwischen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; b) verbindliche Unternehmensregeln gemäß Artikel 47; c) Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission nach dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Überprüfungsverfahren angenommen wurden; d) Standarddatenschutzklauseln, die von einer Kontrollstelle angenommen und von der Kommission nach dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Prüfverfahren genehmigt wurden; e) einen gemäß Artikel 40 genehmigten Verhaltenskodex mit einer verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland, geeignete Garantien anzuwenden, auch in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen; oder f) ein gemäß Artikel 42 genehmigter Zertifizierungsmechanismus mit einer verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland, geeignete Garantien anzuwenden, auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen. <p>3. Vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde können die in Absatz 1 genannten angemessenen Garantien unter anderem auch erbracht werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vertragsklauseln zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der Daten zu personenbezogene Daten in dem Drittland oder der internationalen Organisation; oder

- b) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufgenommen werden sollen, die einklagbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen vorsehen.
- 4. Die Kontrollstelle wendet in den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Fällen den in Artikel 63 genannten Mechanismus zur Überprüfung der Kohärenz an.
- 5. Die von einem Mitgliedstaat oder einer Kontrollstelle auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilten Genehmigungen bleiben gültig, bis sie erforderlichenfalls von der genannten Kontrollstelle geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG angenommenen Entscheidungen bleiben in Kraft, bis sie erforderlichenfalls durch eine gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels angenommene Entscheidung der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

Art. 47 Verbindliche Unternehmensregeln | [Rn. 110].

1. Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt verbindliche Unternehmensregeln gemäß dem in Artikel 63 vorgesehenen Mechanismus zur Überprüfung der Kohärenz, sofern:
 - a) diese Regeln rechtsverbindlich sind und von allen betroffenen Einheiten der Unternehmensgruppe oder der an einer gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligten Unternehmensgruppe, einschließlich ihrer Beschäftigten, durchgesetzt werden;
 - b) sie den betroffenen Personen ausdrücklich einklagbare Rechte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verleihen; und
 - c) sie erfüllen die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen.
2. In den in Absatz 1 genannten verbindlichen Unternehmensregeln wird mindestens Folgendes festgelegt:
 - a) Struktur und Kontaktdaten der Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die an einer gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt sind, und jeder ihrer Einheiten;
 - b) Datenübermittlungen oder alle Datenübermittlungen, einschließlich der Kategorien personenbezogener Daten, der Art der Verarbeitung und ihrer Zwecke, der Art der betroffenen Personen und der Namen des/der betreffenden Drittlandes/Drittländer;
 - c) ihr rechtsverbindlicher Charakter, sowohl intern als auch extern;
 - d) Anwendung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, einschließlich der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Begrenzung der Aufbewahrungsfristen, der Datenqualität, des Datenschutzes durch Technik und des Datenschutzes durch Voreinstellungen, der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sowie der Anforderungen für die Weiterübermittlung an Stellen, die nicht an die verbindlichen Unternehmensregeln gebunden sind;
 - e) die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung und die Mittel zur Ausübung dieser Rechte, einschließlich des Rechts, nicht Gegenstand von Entscheidungen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 beruhen, des Rechts, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen zuständigen Gerichten und vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten

	<p>gemäß Artikel 79 und auf Abhilfe und gegebenenfalls Entschädigung für die Verletzung der verbindlichen unternehmensinternen Regeln;</p> <p>f) der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, akzeptiert, dass er für Verstöße gegen verbindliche unternehmensinterne Vorschriften durch eine betroffene Stelle, die nicht in der EU niedergelassen ist, haftet; der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter kann nur dann ganz oder teilweise von dieser Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass das schadensbegründende Ereignis nicht der betroffenen Stelle zuzuschreiben ist;</p> <p>g) die Art und Weise, wie Informationen über verbindliche Unternehmensregeln, insbesondere in Bezug auf die unter den Buchstaben d, e und f dieses Absatzes genannten Punkte, den betroffenen Personen zusätzlich zu den in den Artikeln 13 und 14 genannten Informationen zur Verfügung gestellt werden;</p> <p>h) die Aufgaben eines gemäß Artikel 37 bestellten Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Person oder Stelle, die für die Überwachung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften innerhalb der Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, sowie für die Überwachung der Ausbildung und die Bearbeitung von Beschwerden zuständig ist;</p> <p>i) Beschwerdeverfahren;</p> <p>j) Mechanismen, die innerhalb der Unternehmensgruppe oder der Gruppe von Unternehmen, die an einer gemeinsamen Wirtschaftstätigkeit beteiligt sind, eingerichtet wurden, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften überwacht wird. Diese Mechanismen beinhalten Datenschutzaudits und Methoden, die sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Rechte der betroffenen Person zu schützen. Die Ergebnisse dieser Überwachung sollten der unter Buchstabe h genannten Person oder Einrichtung und dem Vorstand des Unternehmens, das die Kontrolle über die Unternehmensgruppe oder die an einer gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligte Unternehmensgruppe ausübt, mitgeteilt werden und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;</p> <p>k) Mechanismen zur Mitteilung und Protokollierung von Änderungen an den Regeln und zur Mitteilung dieser Änderungen an die Aufsichtsbehörde;</p> <p>l) den Mechanismus für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, der eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass alle Unternehmen der Unternehmensgruppe oder der an einer gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligten Unternehmensgruppe die Vorschriften einhalten, insbesondere indem sie der Aufsichtsbehörde die Ergebnisse der Kontrollen der Maßnahmen nach Buchstabe j zur Verfügung stellen;)</p> <p>m) Mechanismen zur Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde über alle rechtlichen Verpflichtungen, denen ein Unternehmen der Unternehmensgruppe oder der an einer gemeinsamen Wirtschaftstätigkeit beteiligten Unternehmensgruppe in einem Drittland unterliegt und die erhebliche negative Auswirkungen auf die Garantien haben könnten, die durch die verbindlichen unternehmensinternen Regeln gegeben werden, und</p> <p>n) angemessene Datenschutzschulungen für Mitarbeiter, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben.</p>
--	--

	<p>3. Die Kommission kann für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels die Form des Informationsaustauschs zwischen den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeitern und den Aufsichtsbehörden sowie die entsprechenden Verfahren festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 erlassen, Absatz 2.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen</p> <p>¹ In Abweichung von Art. 16 Abs. 1 und 2 dürfen Personendaten in den folgenden Fällen ins Ausland bekannt gegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die betroffene Person hat ausdrücklich ihre Einwilligung zur Weitergabe gegeben; b. die Kommunikation steht in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags: <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person oder 2. zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person; c. Kommunikation erforderlich ist: <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder 2. zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechts vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde; d. Die Weitergabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen; e. Die betroffene Person hat die personenbezogenen Daten für jedermann zugänglich gemacht und sich der Verarbeitung nicht ausdrücklich widersetzt; f. die personenbezogenen Daten aus einem gesetzlich vorgesehenen Register stammen, das der Öffentlichkeit oder jeder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, zugänglich ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einsichtnahme im konkreten Fall erfüllt sind. <p>² Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter informiert den EDÖB auf Anfrage über die Bekanntgabe von Personendaten, die nach Absatz 1 erfolgt ist. 1 Bst. b, Ziff. 2, c und d.</p>	<p>Art. 49 Ausnahmen für besondere Situationen [Erw. 111, 112, 113, 114, 115]</p> <p>1. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Absatz 3 oder keine geeigneten Garantien nach Artikel 46, einschließlich verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften, vor, so darf eine Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur unter einer der folgenden Bedingungen erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die betroffene Person hat der geplanten Übermittlung ausdrücklich zugestimmt, nachdem sie über die Risiken aufgeklärt wurde, die die Übermittlung aufgrund des Fehlens eines Angemessenheitsbeschlusses und geeigneter Garantien für sie mit sich bringen könnte; b) Die Übermittlung ist für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person ergriffen werden; c) Die Übermittlung ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person geschlossenen Vertrags zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und einer anderen natürlichen oder juristischen Person erforderlich; d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist; e) die Übermittlung für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist; f) Die Übermittlung ist notwendig, um die lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen zu schützen, wenn die betroffene Person physisch oder rechtlich nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung zu geben; g) die Übertragung erfolgt aus einem Register, das nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats dazu bestimmt ist, Informationen für die Öffentlichkeit bereitzustellen, und das der Öffentlichkeit im Allgemeinen oder jeder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, zur Einsichtnahme offen steht, jedoch nur insoweit, als die nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats für die Einsichtnahme vorgesehenen Bedingungen im konkreten Fall erfüllt sind. <p>Kann eine Übermittlung nicht auf eine Bestimmung von Artikel 45 oder 46, einschließlich der Bestimmungen über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften, gestützt werden und ist keine der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Ausnahmen für besondere Situationen anwendbar, darf eine Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur erfolgen, wenn diese Übermittlung nicht wiederholt erfolgt und nur eine begrenzte Anzahl betroffener Personen betrifft, für die Zwecke der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten zwingenden berechtigten Interessen erforderlich ist, gegenüber denen die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, und wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche alle Begleitumstände der Datenübermittlung bewertet und auf der Grundlage dieser Bewertung angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten geboten hat. Die</p> <p>Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert die Aufsichtsbehörde über die Übermittlung. Zusätzlich dazu, dass er die</p>

	<p>Informationen nach den Artikeln 13 und 14 informiert der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die Übermittlung und die damit verfolgten zwingenden berechtigten Interessen.</p> <p>2. Eine Übermittlung nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g umfasst nicht alle personenbezogenen Daten oder ganze Kategorien personenbezogener Daten, die im Register enthalten sind. Ist das Register für die Einsichtnahme durch Personen bestimmt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, so erfolgt die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder wenn sie die Empfänger sind.</p> <p>3. Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten nicht für Tätigkeiten von Behörden bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>4. Das in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d genannte öffentliche Interesse wird durch das Unionsrecht oder das Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt.</p> <p>5. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so kann das Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaats aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich Beschränkungen für die Übermittlung spezifischer Kategorien personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation festlegen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission derartige Bestimmungen mit.</p> <p>6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter dokumentiert in den Registern gemäß Artikel 30, die Bewertung sowie die geeigneten Garantien gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels.</p>
<p>Art. 18 Veröffentlichung von persönlichen Daten in elektronischer Form Die Veröffentlichung von persönlichen Daten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste zur Information der Öffentlichkeit wird nicht mit einer Kommunikation ins Ausland gleichgesetzt, auch wenn diese Daten vom Ausland aus abgerufen werden können.</p>	
<p>Kapitel 3 Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters</p>	

Art. 19 Informationspflicht bei der Erhebung von persönlichen Daten

¹ Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert die betroffene Person in angemessener Weise über die Erhebung personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob diese bei ihr erfolgt oder nicht.

² Bei der Erhebung teilt er der betroffenen Person die Informationen mit, die notwendig sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und die Transparenz der Bearbeitungen gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens Folgendes mit

- a. die Identität und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- b. den Zweck der Verarbeitung;
- c. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden.

³ Wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, teilt er dieser Person zusätzlich die Kategorien der verarbeiteten Daten mit.

⁴ Werden Personendaten ins Ausland bekannt gegeben, so teilt er der betroffenen Person auch den Namen des Staates oder des internationalen Organs mit, dem die Daten bekannt gegeben werden, und gegebenenfalls die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2 oder die Anwendung einer der Ausnahmen nach Artikel 17. 5 Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt er dieser die Informationen mit die in den Absätzen 2 bis 4 erwähnt werden, spätestens einen Monat, nachdem er die persönlichen Daten erhalten hat.

Art. 13 Informationen, die bereitgestellt werden müssen, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden | [Erw. 39, 60, 61, 62].

1. Werden personenbezogene Daten einer betroffenen Person bei dieser Person erhoben, so stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Beschaffung der betreffenden Daten alle folgenden Informationen zur Verfügung:
 - a) Identität und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und ggf. des Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
 - b) ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c) die Zwecke der Verarbeitung, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind, sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
 - d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - e) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten, sofern vorhanden; und
 - f) gegebenenfalls die Tatsache, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche beabsichtigt, personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder, im Falle von Überstellungen nach Artikel 46 oder 47 oder nach Artikel 49,

Wenn er die personenbezogenen Daten vor Ablauf dieser Frist weitergibt, informiert er die betroffene Person spätestens bei der Weitergabe darüber.

Absatz 1 Unterabsatz 2 den Verweis auf die geeigneten oder angepassten Garantien und die Mittel, um eine Kopie davon zu erhalten, oder den Ort, an dem sie zur Verfügung gestellt wurden;

2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die personenbezogenen Daten erlangt werden, die folgenden zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - a) die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder, wenn dies nicht möglich ist, die Kriterien, die zur Bestimmung dieser Dauer herangezogen werden;
 - b) das Bestehen des Rechts, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung in Bezug auf die betroffene Person zu verlangen, oder das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit;
 - c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf der Einwilligung erfolgten Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung beeinträchtigt wird;
 - d) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;
 - e) Informationen darüber, ob es sich bei der Anforderung zur Bereitstellung personenbezogener Daten um eine Vorschrift oder einen Vertrag handelt oder ob sie eine Bedingung für den Abschluss eines Vertrags ist, und ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, sowie über die möglichen Folgen der Nichtbereitstellung dieser Daten;
 - f) das Vorliegen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und, zumindest in diesen Fällen, nützliche Informationen über die zugrunde liegende Logik sowie die Bedeutung und die voraussichtlichen Folgen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, weiter zu verarbeiten, so stellt er der betroffenen Person zuvor Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen in Absatz 2 genannten relevanten Informationen zur Verfügung.
4. [...]

	<ul style="list-style-type: none"> b) wenn die personenbezogenen Daten zum Zweck der Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit dieser Person; oder c) ob beabsichtigt ist, die Informationen an einen anderen Empfänger weiterzugeben, spätestens wenn die personenbezogenen Daten zum ersten Mal weitergegeben werden. <p>4. Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als den, für den die personenbezogenen Daten erhalten wurden, weiter zu verarbeiten, so stellt er der betroffenen Person zuvor Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen in Absatz 2 genannten relevanten Informationen zur Verfügung.</p> <p>5. [...]</p>
<p>Art. 20 Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen</p> <p>¹ Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist von der Informationspflicht nach Art. 19 entbunden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die betroffene Person verfügt bereits über die entsprechenden Informationen; b. die Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben ist; c. der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Privatperson ist und durch eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht gebunden ist; d. die Bedingungen von Art. 27 erfüllt sind. <p>² Wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, gilt die Informationspflicht auch in den folgenden Fällen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Information nicht möglich ist; b. sie unverhältnismäßige Anstrengungen erfordert. <p>³ Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die Weitergabe von Informationen einschränken, aufschieben oder auf sie verzichten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die überwiegenden Interessen eines Dritten dies erfordern; b. die Information verhindert, dass die Verarbeitung ihr Ziel erreicht; c. wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Privatperson ist und die folgenden Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> 1. ihre überwiegenden Interessen dies erfordern, 2. er die Daten nicht an Dritte weitergibt; d. wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um ein Bundesorgan handelt: <ul style="list-style-type: none"> 1. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz, dies erfordert, oder 2. wenn die Weitergabe der Informationen eine Untersuchung, eine Ermittlung oder ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gefährden würde. <p>⁴ Unternehmen, die demselben Konzern angehören, gelten nicht als Dritte im Sinne von Abs. 3 Bst. c Ziff. 2.</p>	<p><u>Art. 13 Informationen, die bereitgestellt werden müssen, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden</u> [Erw. 39, 60, 61, 62].</p> <p>1. - 3. [...]</p> <p>4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt.</p> <p><u>Art. 14 Informationen, die bereitgestellt werden müssen, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden</u> [Rn. 39, 60, 61, 62].</p> <p>1. - 4. [...]</p> <p>5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn und soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt; b) die Bereitstellung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere bei der Verarbeitung für Archivzwecke im öffentlichen Interesse, für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien nach Artikel 89 Absatz 1, oder soweit die Verpflichtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft gefährden würde. In diesen Fällen trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu schützen, wozu auch gehört, dass die Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden; c) die Einholung oder Weitergabe von Informationen ist im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, ausdrücklich vorgesehen, und es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorgesehen; oder d) personenbezogene Daten aufgrund einer durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten geregelten Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses vertraulich bleiben müssen. <p>Mitgliedstaaten, einschließlich einer gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.</p>

Art. 21 Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen

¹ Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert die betroffene Person über jede Entscheidung, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wird und die für die betroffene Person rechtliche Folgen hat oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung).

² Wenn die betroffene Person es verlangt, gibt der für die Verarbeitung Verantwortliche ihr die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den folgenden Fällen:

- a. Die automatisierte Einzelentscheidung steht in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der betroffenen Person, und dem Antrag der betroffenen Person wird entsprochen;
- b. die betroffene Person hat ausdrücklich zugestimmt, dass die Entscheidung automatisiert getroffen wird.

⁴ Stammt die automatisierte Einzelentscheidung von einem Bundesorgan, so muss dieses die Entscheidung als solche bezeichnen. Absatz 2 ist nicht anwendbar. 2 findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person nach Artikel 30 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) oder nach einem anderen Bundesgesetz vor der Entscheidung nicht angehört werden muss.

Art. 13 Informationen, die bereitgestellt werden müssen, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden | [Erw. 39, 60, 61, 62].

1. [...]

2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person zu dem Zeitpunkt, zu dem die personenbezogenen Daten beschafft werden, die folgenden zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

a) - e) [...].

f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und, zumindest in diesen Fällen, nützliche Informationen über die zugrunde liegende Logik sowie die Bedeutung und die voraussichtlichen Folgen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person.

3. - 4. [...]

Art. 14 Informationen, die bereitgestellt werden müssen, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden | [Rn. 39, 60, 61, 62].

1. [...]

2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um eine faire und transparente Verarbeitung gegenüber der betroffenen Person zu gewährleisten:

a) - f) [...].

g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und, zumindest in diesen Fällen, nützliche Informationen über die zugrunde liegende Logik sowie die Bedeutung und die voraussichtlichen Folgen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person.

3. - 4. [...]

Art. 22 Automatisierte Einzelentscheidung, einschließlich Profiling | [Rn. 71, 72].

1. Die betroffene Person hat das Recht, nicht Gegenstand einer Entscheidung zu sein, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruht und Rechtswirkungen zeitigt, die sie betreffen oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.

2. Absatz 1 FINDET keine Anwendung, wenn der Beschluss:

- a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist;
- b) nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und in dem auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorgesehen sind; oder
- c) auf der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person beruht.

3. In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, zumindest des Rechts der betroffenen Person auf Erhalt einer

	<p>menschlichen Eingreifens seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen, ihre Ansichten zu äußern und die Entscheidung anzufechten.</p> <p>4. [...]</p>
<p>Art. 22 Folgenabschätzung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten</p> <p>¹ Wenn die geplante Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, führt der für die Verarbeitung Verantwortliche vorab eine Folgenabschätzung zum Schutz personenbezogener Daten durch. Beabsichtigt er, mehrere ähnliche Verarbeitungsvorgänge durchzuführen, kann er eine gemeinsame Folgenabschätzung erstellen.</p> <p>² Ob ein hohes Risiko besteht, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, hängt von der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Verarbeitung ab. Ein solches Risiko besteht insbesondere in den folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verarbeitung sensibler Daten in großem Umfang; b. systematische Überwachung großer Teile des öffentlichen Bereichs. <p>³ Die Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Verarbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Maßnahmen, die zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der betroffenen Person vorgesehen sind.</p> <p>⁴ Der private für die Verarbeitung Verantwortliche ist von seiner Pflicht zur Erstellung einer Folgenabschätzung entbunden, wenn er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung der Verarbeitung verpflichtet ist.</p> <p>⁵ Der für die private Verarbeitung Verantwortliche kann auf die Erstellung einer Folgenabschätzung verzichten, wenn er ein System, ein Produkt oder eine Dienstleistung verwendet, das bzw. die nach Artikel 13 für die vorgesehene Verwendung zertifiziert ist, oder wenn er einen Verhaltenskodex im Sinne von Artikel 11 einhält, der die folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es basiert auf einer Folgenabschätzung zum Schutz personenbezogener Daten; b. es sieht Maßnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der betroffenen Person vor; c. er wurde dem EDÖB vorgelegt 	<p><u>Art. 35 Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation</u> [Rn. 84, 89, 90, 91, 92, 93, 95].</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn eine Art der Verarbeitung, insbesondere durch den Einsatz neuer Technologien, und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt, führt der für die Verarbeitung Verantwortliche vor der Verarbeitung eine Analyse der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten durch. Eine einzige Analyse kann sich auf eine Reihe ähnlicher Verarbeitungsvorgänge beziehen, die ähnliche hohe Risiken aufweisen. 2. Bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung holt der für die Verarbeitung Verantwortliche Rat beim Datenschutzbeauftragten ein, sofern ein solcher bestellt wurde. 3. Die in Absatz 1 genannte Datenschutz-Folgenabschätzung ist insbesondere in den folgenden Fällen erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die systematische und eingehende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruht und auf deren Grundlage Entscheidungen getroffen werden, die für eine natürliche Person rechtliche Folgen haben oder sie auf ähnliche Weise erheblich beeinträchtigen; b) die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten nach Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nach Artikel 10 in großem Maßstab; oder c) die systematische, groß angelegte Überwachung eines öffentlich zugänglichen Bereichs. 4. Die Kontrollstelle erstellt und veröffentlicht eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Die Kontrollstelle leitet diese Listen an den in Artikel 68 genannten Ausschuss weiter. 5. Die Aufsichtsbehörde kann auch eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Die Kontrollstelle übermittelt diese Liste dem Ausschuss. 6. Vor der Annahme der in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen wendet die zuständige Kontrollstelle den in Artikel 63 genannten Kohärenzkontrollmechanismus an, wenn diese Listen Verarbeitungstätigkeiten umfassen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an betroffene Personen oder der Überwachung ihres Verhaltens in mehreren Mitgliedstaaten verbunden sind, oder den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen können. 7. Die Analyse enthält mindestens: <ol style="list-style-type: none"> a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich des von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interesses; b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf die Zwecke;

	<ul style="list-style-type: none">c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1; undd) die geplanten Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken, einschließlich Garantien, Sicherheitsmaßnahmen und -mechanismen, die den Schutz personenbezogener Daten und den Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung gewährleisten sollen, wobei die Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und anderer betroffener Personen zu berücksichtigen sind. <p>8. Die Einhaltung genehmigter Verhaltenskodizes gemäß Artikel 40 durch die betreffenden für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter wird bei der Bewertung der Auswirkungen der von diesen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend berücksichtigt.</p> <p>9. Gegebenenfalls holt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der geplanten Verarbeitung ein, unbeschadet des Schutzes der allgemeinen oder geschäftlichen Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge.</p> <p>10. Wenn die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e durchgeführte Verarbeitung eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats hat, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, dieses Recht den spezifischen Verarbeitungsvorgang oder die Gesamtheit der betreffenden Verarbeitungsvorgänge regelt und eine Datenschutz-Folgenabschätzung bereits im Rahmen einer allgemeinen Folgenabschätzung durchgeführt wurde, die im Zusammenhang mit der Annahme der betreffenden Rechtsgrundlage durchgeführt wurde, finden die Absätze 1 bis 7 keine Anwendung, es sei denn, die Mitgliedstaaten halten es für erforderlich, eine solche Abschätzung vor den Verarbeitungstätigkeiten durchzuführen.</p> <p>11. Der für die Verarbeitung Verantwortliche führt gegebenenfalls eine Überprüfung durch, um zu beurteilen, ob die Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt, zumindest wenn eine Änderung des Risikos eintritt, das von den Vorgängen der Verarbeitung ausgeht.</p> <p>Behandlung.</p>
--	--

Art. 23 Vorherige Konsultation des EDÖB

¹ Der für die Verarbeitung Verantwortliche konsultiert den EDÖB vor der Verarbeitung, wenn die Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die geplante Verarbeitung trotz der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehenen Maßnahmen immer noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person darstellt.

² Der EDÖB teilt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen seine Einwände gegen die geplante Verarbeitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten mit. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn es sich um eine komplexe Datenverarbeitung handelt.

³ Hat der EDSB Einwände gegen die geplante Verarbeitung, so schlägt er dem für die Verarbeitung Verantwortlichen geeignete Maßnahmen vor.

⁴ Der für die private Datenbearbeitung Verantwortliche kann auf die Konsultation des EDÖB verzichten, wenn er seine Datenschutzberaterin oder seinen Datenschutzberater im Sinne von Artikel 10 konsultiert hat.

Art. 36 Vorherige Konsultation | [Rn. 94, 95, 96].

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche konsultiert die Aufsichtsbehörde vor der Verarbeitung, wenn eine gemäß Artikel 35 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko darstellen würde, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Maßnahmen zur Minderung des Risikos ergreifen würde.

2. Ist die Kontrollstelle der Ansicht, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 eine Verletzung dieser Verordnung darstellen würde, insbesondere wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder gemindert hat, so gibt die Kontrollstelle innerhalb von höchstens acht Wochen nach Eingang des Konsultationsersuchens dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter eine schriftliche Stellungnahme ab und kann von den in Artikel 58 genannten Befugnissen Gebrauch machen. Diese Frist kann je nach Komplexität der geplanten Verarbeitung um sechs Wochen verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde teilt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter die Verlängerung der Frist sowie die Gründe für die Verzögerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Konsultation mit. Diese Fristen können so lange ausgesetzt werden, bis die Kontrollstelle Folgendes erhalten hat

Informationen, die sie für die Zwecke der Konsultation angefordert hat.

	<ol style="list-style-type: none"> 3. Konsultiert der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 1, so teilt er ihr dies mit: <ol style="list-style-type: none"> a) gegebenenfalls die jeweiligen Verantwortlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter, insbesondere bei der Verarbeitung innerhalb einer Unternehmensgruppe; b) die Zwecke und Mittel der geplanten Verarbeitung; c) die Maßnahmen und Garantien, die vorgesehen sind, um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß dieser Verordnung zu schützen; d) ggf. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten; e) die in Artikel 35 vorgesehene Datenschutz-Folgenabschätzung; und f) alle weiteren Informationen, die die Aufsichtsbehörde anfordert. 4. Die Mitgliedstaaten konsultieren die Kontrollstelle bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine gesetzgeberische Maßnahme, die von einem nationalen Parlament angenommen werden soll, oder für eine Regelungsmaßnahme, die auf einer solchen gesetzgeberischen Maßnahme beruht, die sich auf die Verarbeitung bezieht. 5. Ungeachtet des Absatzes 1 kann das Recht der Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Kontrollstelle konsultieren und deren vorherige Genehmigung einholen müssen, wenn es um die Verarbeitung durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen einer von diesem wahrgenommenen Aufgabe im öffentlichen Interesse geht, einschließlich der Verarbeitung im Rahmen der Sozialschutzes und der öffentlichen Gesundheit.
<p>Art. 24 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit</p> <p>¹ Der für die Verarbeitung Verantwortliche meldet dem EDÖB so rasch wie möglich Fälle von Verletzungen der Datensicherheit, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen.</p> <p>² Die Meldung muss mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, ihre Folgen und die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen angeben.</p> <p>³ Der Auftragsverarbeiter meldet dem für die Verarbeitung Verantwortlichen so schnell wie möglich jeden Fall einer Verletzung der Datensicherheit.</p> <p>⁴ Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn dies zu ihrem Schutz erforderlich ist oder wenn der EDÖB dies verlangt.</p> <p>⁵ Er kann die Information der betroffenen Person in den folgenden Fällen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein Grund im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b oder eine gesetzliche Schweigepflicht besteht, die dies verbietet; b. die Information ist unmöglich zu beschaffen oder erfordert unverhältnismäßige Anstrengungen; c. die Information der betroffenen Person kann in gleichwertiger Weise durch eine öffentliche Mitteilung gewährleistet werden. <p>⁶ Eine auf diesen Artikel gestützte Meldung darf in einem Strafverfahren gegen die meldepflichtige Person nur mit deren Zustimmung verwendet werden.</p>	<p><u>Art. 33 Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten [Erw. 85, 87, 88].</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der für die Verarbeitung Verantwortliche die betreffende Verletzung der zuständigen Kontrollstelle gemäß Artikel 55 so bald wie möglich und möglichst nicht später als 72 Stunden nach Kenntnisnahme der Verletzung, es sei denn, die betreffende Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Erfolgt die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von 72 Stunden, so sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben. 2. Der Auftragsverarbeiter meldet dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jede Verletzung personenbezogener Daten so schnell wie möglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat. 3. Die in Absatz 1 genannte Mitteilung muss zumindest: <ol style="list-style-type: none"> a) die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben, einschließlich, wenn möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der von der Verletzung betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Datensätze personenbezogener Daten; b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle mitteilen, bei der weitere Informationen eingeholt werden können; c) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben; d) Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden oder die der für die Verarbeitung Verantwortliche vorschlägt, um die Verletzung der personenbezogenen Daten zu beheben, gegebenenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger negativer Folgen.

4. Wenn und soweit es nicht möglich ist, alle Informationen gleichzeitig bereitzustellen, können die Informationen ohne weitere unangemessene Verzögerungen gestaffelt bereitgestellt werden.
5. Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, indem er die Fakten über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, ihre Auswirkungen und die zu ihrer Behebung ergriffenen Maßnahmen angibt. Die so erstellte Dokumentation ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, die Einhaltung dieses Artikels zu überprüfen.

Art. 34 Mitteilung an die betroffene Person über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten | [Rn. 86, 87, 88].

1. Wenn eine Verletzung personenbezogener Daten wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person die Verletzung personenbezogener Daten so schnell wie möglich mit.
2. Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Mitteilung an die betroffene Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Informationen und Maßnahmen.)
3. Die in Absatz 1 genannte Mitteilung an die betroffene Person ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen umgesetzt hat und diese Maßnahmen auf die von der genannten Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden, insbesondere Maßnahmen, die die personenbezogenen Daten für Personen, die nicht zum Zugriff berechtigt sind, unverständlich machen, wie z. B. Verschlüsselung;
 - b) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat nachfolgende Maßnahmen ergriffen, die gewährleisten, dass das in Absatz 1 genannte hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen wahrscheinlich nicht mehr eintritt;
 - c) sie würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. In diesem Fall wird stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme durchgeführt, die es den Betroffenen ermöglicht, sich auf ebenso wirksame Weise zu informieren.
4. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die sie betreffende Verletzung personenbezogener Daten unterrichtet, kann die Aufsichtsbehörde nach Prüfung der Frage, ob diese Verletzung personenbezogener Daten wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt, den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu einer solchen Unterrichtung verpflichten oder entscheiden, dass eine der in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt ist.

Kapitel 4 Rechte der betroffenen Person	
<p>Art. 25 Recht auf Zugang</p> <p>¹ Jede Person kann den für die Verarbeitung Verantwortlichen fragen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.</p> <p>² Die betroffene Person erhält die notwendigen Informationen, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und damit die Transparenz der Bearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall erhält sie die folgenden Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Identität und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen; b. personenbezogene Daten, die als solche verarbeitet werden; c. den Zweck der Verarbeitung; d. die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; e. verfügbare Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten, sofern diese Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden; f. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten individuellen Entscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht; g. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen personenbezogene Daten mitgeteilt werden, sowie die Informationen nach Art. 19 Abs. 4. <p>³ <small>Personenbezogene</small> Daten über die Gesundheit der betroffenen Person können ihr mit ihrer Einwilligung durch eine von ihr bezeichnete Gesundheitsfachkraft mitgeteilt werden.</p> <p>⁴ Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der personenbezogene Daten durch einen Auftragsverarbeiter verarbeiten lässt, ist weiterhin verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.</p> <p>⁵ Niemand kann im Voraus auf das Recht auf Zugang verzichten.</p> <p>⁶ Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt die verlangten Auskünfte kostenlos. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>⁷ In der Regel werden die Auskünfte innerhalb von 30 Tagen erteilt.</p>	<p>Art. 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person [Rn. 63, 64].</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, und, falls dies der Fall ist, Zugang zu diesen personenbezogenen Daten sowie die folgenden Informationen zu erhalten: <ol style="list-style-type: none"> a) die Zwecke der Verarbeitung; b) die Kategorien der betreffenden personenbezogenen Daten; c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder werden, insbesondere Empfänger, die in Drittländern ansässig sind, oder internationale Organisationen; d) wenn möglich, die geplante Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder, wenn dies nicht möglich ist, die Kriterien, die zur Bestimmung dieser Dauer verwendet wurden; e) das Bestehen des Rechts, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die die betroffene Person betreffen, zu verlangen, oder des Rechts, Widerspruch gegen diese Verarbeitung einzulegen; f) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen; g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Quelle der Daten; h) das Vorliegen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und, zumindest in diesen Fällen, nützliche Informationen über die zugrunde liegende Logik sowie die Bedeutung und die voraussichtlichen Folgen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person. 2. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit dieser Übermittlung informiert zu werden. 3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann für jede weitere Kopie, die von der betroffenen Person angefordert wird, eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person ihren Antrag auf elektronischem Wege, werden die Informationen in einer allgemein üblichen elektronischen Form bereitgestellt, es sei denn, die betroffene Person verlangt etwas anderes. 4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Absatz 3 berührt nicht die Rechte und Freiheiten von anderen.

Art. 26 Einschränkungen des Zugangsrechts

¹Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann die Weitergabe von Informationen in den folgenden Fällen verweigern, einschränken oder aufschieben:

- a. ein Gesetz im formellen Sinne dies vorsieht, insbesondere zum Schutz eines Berufsgeheimnisses;
- b. die überwiegenden Interessen eines Dritten dies erfordern;
- c. der Antrag auf Zugang ist offensichtlich unbegründet, insbesondere weil er ein datenschutzwidriges Ziel verfolgt oder offensichtlich prozesshaft ist.

Art. 23 Einschränkungen | [Rn. 73].

1. Das Recht der Union oder das Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, kann die Tragweite der Pflichten und Rechte nach den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie nach Artikel 5 im Wege gesetzgeberischer Maßnahmen beschränken, soweit die Bestimmungen des betreffenden Rechts den Rechten und Pflichten nach den Artikeln 12 bis 22 entsprechen, eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten wahrt und in einer Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme ist, die demokratisch zu garantieren:

² In den folgenden Fällen ist es außerdem möglich, die Weitergabe von Informationen zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben:

- a. wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Privatperson ist und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. ihre überwiegenden Interessen dies erfordern,
 2. er die Daten nicht an Dritte weitergibt.
- b. wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um ein Bundesorgan handelt:
 1. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz, dies erfordert, oder
 2. wenn die Weitergabe der Informationen eine Untersuchung, eine Ermittlung oder ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gefährden könnte.

³ Unternehmen, die demselben Konzern angehören, gelten nicht als Dritte im Sinne von Abs. 3 Bst. c Ziff. 2.

⁴ Der für die Verarbeitung Verantwortliche gibt den Grund an, aus dem er die Bereitstellung von Informationen verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

- a) die nationale Sicherheit;
- b) die nationale Verteidigung;
- c) die öffentliche Sicherheit;
- d) Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten oder Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- e) andere wichtige Ziele von allgemeinem öffentlichem Interesse der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Union oder eines Mitgliedstaats, unter anderem in den Bereichen Währung, Haushalt und Steuern, öffentliche Gesundheit und soziale Sicherheit;
- f) Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und der Gerichtsverfahren;
- g) Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen die Berufsethik in reglementierten Berufen sowie diesbezügliche Ermittlungen und Strafverfolgung;
- h) eine Kontroll-, Inspektions- oder Regulierungsaufgabe, die - wenn auch nur gelegentlich - mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, in den Fällen, die unter den Nummern
 - a) zu e) und g);
 - i) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer;
 - j) die Durchsetzung von zivilrechtlichen Forderungen.
2. Insbesondere enthält jede in Absatz 1 genannte gesetzgeberische Maßnahme spezifische Bestimmungen, die sich zumindest darauf beziehen:
 - a) den Zwecken der Verarbeitung oder den Kategorien der Verarbeitung;
 - b) den Kategorien personenbezogener Daten;
 - c) auf den Umfang der eingeführten Beschränkungen;
 - d) Garantien zur Verhinderung von Missbrauch oder unrechtmäßigem Zugang oder unrechtmäßiger Weitergabe;
 - e) zur Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen;
 - f) die Aufbewahrungsfristen und die anwendbaren Garantien unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung oder der Kategorien der Verarbeitung;
 - g) Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen; und
 - h) das Recht der betroffenen Personen, über die Einschränkung informiert zu werden, es sei denn, dies würde den Zweck der Einschränkung beeinträchtigen.

Art. 27 Einschränkungen des Zugangsrechts, die für Medien gelten

¹ Werden personenbezogene Daten ausschließlich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines Mediums mit periodischem Charakter verarbeitet, so kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Erteilung von Auskünften in einem der folgenden Fälle verweigern, einschränken oder aufschieben:

- a. die Daten geben Hinweise auf die Informationsquellen;
- b. ein Mitspracherecht bei Veröffentlichungsprojekten würde sich daraus ergeben;
- c. die freie Meinungsbildung beeinträchtigt würde.

² Journalisten können die Auskunftserteilung zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn die persönlichen Daten ausschließlich als persönliches Arbeitsinstrument dienen.

Art. 85 Behandlung und Freiheit der Meinungsäußerung und Information | [Rn. 153]

1. Die Mitgliedstaaten bringen das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach dieser Verordnung und das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung für journalistische Zwecke und Zwecke der akademischen, künstlerischen oder literarischen Ausdrucksfähigkeit, durch Rechtsvorschriften in Einklang.

2. - 3. [...]

<p>Art. 28 Recht auf Herausgabe oder Übermittlung von persönlichen Daten</p> <p>¹ Die betroffene Person kann von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen, dass er ihr die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie ihm übermittelt hat, in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung stellt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet personenbezogene Daten in automatisierter Weise; die personenbezogenen Daten werden mit Einwilligung der betroffenen Person oder in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags zwischen ihr und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet. <p>² Die betroffene Person kann außerdem von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen, dass er die sie betreffenden personenbezogenen Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterleitet, für sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. 1 erfüllt sind und dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>³ Der für die Bearbeitung Verantwortliche händigt die Personendaten unentgeltlich aus oder übermittelt sie. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn die Herausgabe oder Übermittlung der Personendaten einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.</p>	<p>Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit [Erw. 68].</p> <ol style="list-style-type: none"> Die betroffenen Personen haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne Behinderung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, wenn: <ol style="list-style-type: none"> die Verarbeitung beruht auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 BUCHSTABE b; und die Verarbeitung erfolgt mithilfe automatisierter Verfahren. Übt die betroffene Person ihr Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 AUS, so hat sie das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Die Ausübung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechts erfolgt unbeschadet des Artikels 17. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Das in Absatz 1 genannte Recht beeinträchtigt nicht die Rechte und Freiheiten Dritter.
<p>Art. 29 Einschränkungen des Rechts auf Herausgabe oder Übermittlung von persönlichen Daten</p> <p>¹ Der für die Bearbeitung Verantwortliche kann die Herausgabe oder die Übermittlung von Personendaten aus denselben Gründen wie in Art. 26 Abs. 1 und 2 verweigern, einschränken oder aufschieben.</p> <p>² Der für die Verarbeitung Verantwortliche gibt den Grund an, aus dem er die Herausgabe oder Übermittlung von personenbezogenen Daten verweigert, einschränkt oder aufschiebt.</p>	<p>Art. 23 Einschränkungen [Rn. 73].</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Recht der Union oder das Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, kann die Tragweite der Pflichten und Rechte nach den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5 im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen einschränken, soweit die Bestimmungen des betreffenden Rechts den Rechten und Pflichten nach den Artikeln 12 bis 22 entsprechen, wenn eine solche Einschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und -freiheiten wahrt und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um Folgendes zu gewährleisten: <ol style="list-style-type: none"> a) - t) [...]. [...]
<p>Kapitel 5 Besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Personendaten durch Privatpersonen</p>	
<p>Art. 30 Persönlichkeitsverletzungen</p> <p>¹ Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.</p> <p>² Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor, wenn Sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> personenbezogene Daten unter Verletzung der in den Artikeln 6 und 8 festgelegten Grundsätze verarbeiten personenbezogene Daten gegen die ausdrückliche Willensbekundung der betroffenen Person verarbeiten; sensible Daten an Dritte weitergeben. <p>³ Eine Persönlichkeitsverletzung liegt in der Regel nicht vor, wenn die betroffene Person die personenbezogenen Daten jedermann zugänglich gemacht und sich der Bearbeitung nicht ausdrücklich widersetzt hat.</p>	<p style="text-align: center;">Kommentar des Autors:</p> <p>Nach Schweizer Recht ist eine Datenverarbeitung <i>per se</i> nicht rechtswidrig. Nach europäischem Recht muss der für die Verarbeitung Verantwortliche eine der Voraussetzungen des Art. 6 DSGVO erfüllen, um Daten zu verarbeiten. Dies ist ein grundlegender Unterschied zwischen dem Schweizer und dem europäischen Datenschutzrecht</p>

Art. 31 Rechtfertigungsgründe

¹ Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, es sei denn, sie ist durch die Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt.

² Die überwiegenden Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen kommen insbesondere in den folgenden Fällen in Betracht:

- a. Die Verarbeitung steht in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags, und die verarbeiteten Daten betreffen den Vertragspartner;
- b. die Verarbeitung erfolgt im Rahmen eines gegenwärtigen oder zukünftigen wirtschaftlichen Wettbewerbsverhältnisses mit einer anderen Person, vorausgesetzt, dass keine verarbeiteten personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden;
- c. personenbezogene Daten zum Zweck der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person verarbeitet werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. es handelt sich weder um sensible Daten noch um ein Profiling mit hohem Risiko,
 2. die Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben, wenn diese die Daten benötigen, um einen Vertrag mit der betroffenen Person abzuschließen oder zu erfüllen,
 3. die Daten nicht älter als zehn Jahre sind,
 4. die betreffende Person volljährig ist;
- d. die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines Mediums mit periodischem Charakter beruflich bearbeitet werden oder, falls eine solche Veröffentlichung nicht erfolgt, ausschließlich als persönliches Arbeitsinstrument dienen;
- e. personenbezogene Daten für Zwecke verarbeitet werden, die sich nicht auf Personen beziehen, insbesondere im Rahmen von Forschung, Planung oder Statistik, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche anonymisiert die Daten, sobald der Zweck der Verarbeitung dies zulässt; ist eine Anonymisierung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, trifft er geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen nicht identifiziert werden können;
 2. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass Dritte die Daten nur für nicht personenbezogene Zwecke verarbeiten;
 3. die Ergebnisse in einer Form veröffentlicht werden, die es nicht ermöglicht, die betroffenen Personen zu identifizieren;
- f. die gesammelten persönlichen Daten eine öffentliche Person betreffen und sich beziehen auf ihre öffentliche Tätigkeit.

Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung | [Rn. 40, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50].

1. Die Verarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn und soweit mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke zugestimmt;
- b) Die Verarbeitung ist notwendig für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;
- c) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;
- d) Die Verarbeitung ist notwendig, um die lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu wahren;
- e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) Die Verarbeitung ist für die Zwecke der berechtigten Interessen erforderlich, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
- g) Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die Verarbeitung durch Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2. - 4. [...]

Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten | [Rn. 51, 52, 53, 54, 55, 56].

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, von Gesundheitsdaten oder von Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer natürlichen Person sind untersagt.

2. Absatz 1 FINDET keine Anwendung, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für einen oder mehrere spezifische Zwecke eingewilligt, es sei denn, das Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaats sieht vor, dass das Verbot nach Absatz 1 VON der betroffenen Person nicht aufgehoben werden kann;
- b) - j) [...].

2. - 4. [...]

Art. 32 Ansprüche

¹ Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige personenbezogene Daten berichtigt werden, es sei denn:

- a. die Änderung durch eine gesetzliche Bestimmung untersagt ist;
- b. die Daten zu archivarischen Zwecken verarbeitet werden, die einem öffentlichen Interesse entsprechen.

² Klagen zum Schutz der Persönlichkeit sind in den Artikeln 28, 28a und 28g bis 28l des Zivilgesetzbuches geregelt. Der Kläger kann insbesondere klagen:

- a. das Verbot einer bestimmten Verarbeitung personenbezogener Daten;
- b. das Verbot einer bestimmten Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte;
- c. die Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten.

³ Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Personendatums nicht festgestellt werden kann, kann der Antragsteller beantragen, dass das Datum mit dem Hinweis versehen wird, dass es strittig ist.

⁴ Er kann außerdem verlangen, dass die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung der Daten, das Verbot der Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, der Hinweis auf die strittige Frage oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht werden.

Art. 79 Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter | [Erw. 145].

1. Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs, der ihr zur Verfügung steht, einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77, hat jede betroffene Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte infolge einer gegen diese Verordnung verstoßenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.
2. [...]

Art. 82 Recht auf Schadenersatz und Haftung | [Rn. 146, 147].

1. Jede Person, der durch einen Verstoß gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter Schadenersatz zu verlangen.
2. - 6. [...]

Art. 16 Recht auf Berichtigung | [Rn. 65].

Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen so schnell wie möglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen, einschließlich der Abgabe einer zusätzlichen Erklärung.

Art. 17 Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") | [Rn. 65, 66].

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, diese personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
 - a) - f) [...].
2. - 3. [...]

Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung | [Erw. 67].

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

	<p>Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit [Erw. 68].</p> <p>1. Die betroffenen Personen haben das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne Behinderung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, wenn:</p> <p>a) - b) [...].</p> <p>2. - 4. [...]</p> <p>Art. 21 Einspruchsrecht [Rn. 69, 70].</p> <p>1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er weist nach, dass zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.</p> <p>2. - 6. [...]</p>
<p>Kapitel 6 Besondere Bestimmungen für die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane</p>	
<p>Art. 33 Kontrolle und Haftung bei gemeinsamer Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Bearbeitet ein Bundesorgan Personendaten gemeinsam mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit privaten Personen, so regelt der Bundesrat Kontrollverfahren und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Datenschutz.</p>	
<p>Art. 34 Gesetzliche Grundlagen</p> <p>¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht.</p> <p>² Die Rechtsgrundlage muss in den folgenden Fällen in einem Gesetz im formellen Sinne vorgesehen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. es sich um eine Verarbeitung sensibler Daten handelt; b. handelt es sich um Profiling; c. Der Zweck oder die Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Grundrechte der betroffenen Person schwerwiegend beeinträchtigen. <p>³ Für die Bearbeitung von Personendaten nach Absatz 1 gilt eine gesetzliche Grundlage. 2 Bst. a und b genügt eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verarbeitung ist unerlässlich für die Erfüllung einer Aufgabe, die in einem Gesetz im formellen Sinne festgelegt ist; b. Der Zweck der Verarbeitung birgt keine besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person. <p>⁴ In Abweichung von den Absätzen 1-3 dürfen Bundesorgane Personendaten bearbeiten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Bundesrat die Behandlung genehmigt hat, da er der Ansicht ist, dass die Rechte der Personen betroffenen Personen nicht bedroht sind; 	

<ul style="list-style-type: none"> b. Die betroffene Person hat der Verarbeitung im vorliegenden Fall zugestimmt oder ihre personenbezogenen Daten jedermann zugänglich gemacht und sich der Verarbeitung nicht ausdrücklich widersetzt; c. Die Verarbeitung ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, eine Einwilligung einzuholen. der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist. 	
<p>Art. 35 Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Pilotversuchen</p> <p>¹ Der Bundesrat kann vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten oder andere Bearbeitungen im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b und c zulassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufgaben, die diese Verarbeitung erfordern, in einem bereits geltenden Gesetz im formellen Sinne geregelt sind; b. Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Person auf ein Mindestmaß zu beschränken; c. die Durchführung der Verarbeitung macht eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinne unerlässlich, insbesondere aus technischen Gründen. <p>² Er konsultiert vorgängig den EDÖB.</p> <p>³ Das verantwortliche Bundesorgan übermittelt dem Bundesrat spätestens zwei Jahre nach Durchführung des Pilotversuchs einen Auswertungsbericht. In diesem Bericht schlägt sie ihm die Fortsetzung oder den Abbruch der Behandlung vor.</p> <p>⁴ Die automatisierte Bearbeitung von Personendaten ist in jedem Fall einzustellen, wenn nicht innerhalb eines Jahres ein Gesetz im formellen Sinn, das die notwendige gesetzliche Grundlage vorsieht, in Kraft getreten ist. Frist von fünf Jahren ab der Durchführung des Pilotversuchs.</p>	

Art. 36 Mitteilung von persönlichen Daten

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 34 Absätze 1-3 dies vorsieht.

² In Abweichung von Absatz 1. 1 dürfen sie im Einzelfall Personendaten bekannt geben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Weitergabe der Daten ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Empfängers unerlässlich; die betroffene Person hat der Weitergabe der Daten zugestimmt;
- b. die Weitergabe der Daten ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;
- c. die betroffene Person hat ihre Daten für jedermann zugänglich gemacht und sich nicht ausdrücklich gegen die Weitergabe ausgesprochen;
- d. der Empfänger macht glaubhaft, dass die betroffene Person ihre Einwilligung nur verweigert oder sich der Übermittlung nur widersetzt, um sie an der Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder anderen berechtigten Interessen zu hindern; sofern sich dies nicht als unmöglich erweist oder unverhältnismäßige Anstrengungen erfordert, wird die betroffene Person zuvor zur Stellungnahme aufgefordert.

<p>³ Die Bundesorgane können zudem von Amtes wegen, im Rahmen der offiziellen Information der Öffentlichkeit oder aufgrund des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004 Personendaten bekannt geben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Daten stehen im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben; b. die Mitteilung einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht. <p>⁴ Sie sind berechtigt, auf Anfrage den Namen, den Vornamen, die Adresse und das Geburtsdatum einer Person mitzuteilen, auch wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt sind.</p> <p>⁵ Sie dürfen Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste jedermann zugänglich machen, wenn eine gesetzliche Grundlage die Veröffentlichung solcher Daten vorsieht oder diese Organe Daten auf der Grundlage von Absatz 1 bekannt geben.</p> <p>3. Wenn kein öffentliches Interesse mehr an der Zugänglichmachung dieser Daten besteht, müssen sie aus dem automatisierten Informations- und Kommunikationsdienst gelöscht werden.</p> <p>⁶ Sie verweigern die Kommunikation, schränken sie ein oder machen sie von Auflagen abhängig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wenn ein wichtiges öffentliches Interesse oder ein offensichtlich schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person dies erfordert, oder b. wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung oder eine besondere Bestimmung von Datenschutz dies erfordert. 	
<p>Art. 37 Widerspruch gegen die Weitergabe von persönlichen Daten</p> <p>¹ Die betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann sich der Bekanntgabe bestimmter Personendaten durch das verantwortliche Bundesorgan widersetzen.</p> <p>² Das Bundesorgan weist den Einspruch ab, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. er rechtlich verpflichtet ist, die persönlichen Daten mitzuteilen; b. der Mangel an Kommunikation die Erfüllung ihrer Aufgaben gefährden könnte. <p>³ Art. 36 Abs. 3 bleibt vorbehalten.</p>	
<p>Art. 38 Anbieten von Unterlagen an das Bundesarchiv</p> <p>¹ Gemäss dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv an, alle Personendaten, die sie nicht mehr ständig benötigen, zu übernehmen.</p> <p>² Sie vernichten Personendaten, die das Bundesarchiv als nicht mehr archivwürdig bezeichnet hat, es sei denn, diese Daten seien nicht mehr archivwürdig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. anonymisiert werden; b. nur zu Beweiswecken, als Sicherheitsmaßnahme oder zur Wahrung eines schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person aufbewahrt werden müssen. 	

Art. 39 Verarbeitungen für nicht personenbezogene Zwecke

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, namentlich für Forschung, Planung oder Statistik, bearbeiten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald der Zweck der Verarbeitung dies zulässt;
- b. das Bundesorgan sensible Daten an Privatpersonen nur in einer Form weitergibt, die keine Identifizierung der betroffenen Personen zulässt;
- c. der Empfänger die Daten an Dritte nur mit Zustimmung von
das Bundesorgan, das sie an sie weitergeleitet hat;

<p>d. die Ergebnisse der Verarbeitung nur in einer Form veröffentlicht werden, die es nicht erlaubt betroffenen Personen zu identifizieren</p> <p>²Die Artikel 6 Absatz 3, 34 Absatz 2 und 36 Absatz 1 sind nicht anwendbar.</p>	
<p>Art. 40 Privatrechtliche Tätigkeiten, die von Bundesorganen ausgeübt werden Wenn ein Bundesorgan nach Privatrecht handelt, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den für Privatpersonen geltenden Bestimmungen.</p>	
<p>Art. 41 Ansprüche und Verfahren</p> <p>¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom zuständigen Bundesorgan verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dass er von einer unrechtmäßigen Verarbeitung absieht; b. dass er die Auswirkungen einer unrechtmäßigen Verarbeitung beseitigt; c. dass er feststellt, dass die Verarbeitung unrechtmäßig ist. <p>² Der Antragsteller kann insbesondere beantragen, dass das Bundesorgan:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die persönlichen Daten berichtigt, löscht oder vernichtet; b. seine Entscheidung veröffentlicht oder Dritten mitteilt, insbesondere was die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten, den Widerspruch gegen eine Mitteilung (Art. 37) oder den Hinweis auf die Strittigkeit der Personendaten (Abs. 4) betrifft. <p>³ Anstatt die Personendaten zu löschen oder zu vernichten, schränkt das Bundesorgan die Bearbeitung in den folgenden Fällen ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Richtigkeit der Daten wird von der betroffenen Person bestritten und ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit kann nicht festgestellt werden; b. überwiegende Interessen eines Dritten dies erfordern; c. ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz, dies erfordert; d. die Löschung oder Vernichtung der Daten eine Untersuchung, eine Ermittlung oder ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gefährden würde. <p>⁴ Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines personenbezogenen Datums nicht festgestellt werden kann, fügt er dem Datum den Hinweis hinzu, dass es sich um ein strittiges Datum handelt.</p> <p>⁵ Die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von personenbezogenen Daten kann nicht für Bestände verlangt werden, die von öffentlich zugänglichen Institutionen wie Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und anderen öffentlichen Einrichtungen des Kulturerbes verwaltet werden. Wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ein überwiegendes Interesse hat, kann er verlangen, dass die Institution den Zugang zu den strittigen Daten beschränkt. Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung.</p> <p>⁶ Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG. Die in Art. 2 und 3 VwVG vorgesehenen Ausnahmen sind nicht anwendbar.</p>	
<p>Art. 42 Verfahren bei der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die persönliche Daten enthalten Solange der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten, Gegenstand eines Verfahrens nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004¹¹ ist, kann die betroffene Person im Rahmen dieses Verfahrens ihre Rechte nach Artikel 41 des Gesetzes geltend machen. dieses Gesetzes in Bezug auf die Dokumente, die Gegenstand des Zugangsverfahrens sind.</p>	

<p>Kapitel 7 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter</p>	
<p>Abschnitt 1 Organisation</p>	
<p>Art. 43 Wahl und Status</p> <p>¹ Die Bundesversammlung (vereinigte Kammern) wählt den Chef des EDÖB (den Beauftragten).</p> <p>² Wer das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten besitzt, ist wählbar.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Arbeitsverhältnis des Beauftragten</p> <p>werden durch das Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG) geregelt.</p> <p>⁴ Der Beauftragte übt seine Tätigkeit unabhängig und ohne Entgegennahme oder Aufforderung von</p> <p>Anweisungen von einer Behörde oder einer dritten Person. Er ist verwaltungstechnisch der</p> <p>Bundeskanzleramt.</p> <p>⁵ Er verfügt über ein ständiges Sekretariat und ein eigenes Budget. Er stellt sein eigenes Personal ein.</p> <p>⁶ Es unterliegt nicht dem Beurteilungssystem nach Artikel 4 Absatz 3 BPG.</p>	<p>Art. 51 Kontrollinstanz [Rn. 117, 119].</p> <p>1. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige öffentliche Behörden</p> <p>die mit der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung betraut sind, um die Freiheiten und Rechte zu schützen</p> <p>Grundrechte natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung und die Erleichterung des freien Flusses von</p> <p>personenbezogener Daten in der Union (nachstehend "Kontrollstelle" genannt).</p> <p>2. - 4. [...]</p> <p>Art. 52 Unabhängigkeit [Rn. 118, 120].</p> <p>1. Jede Aufsichtsbehörde übt in völliger Unabhängigkeit die Aufgaben und Befugnisse aus, die</p> <p>sie wird in Übereinstimmung mit dieser Verordnung investiert.</p> <p>2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dieser Geschäftsordnung,</p> <p>das oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde frei von jeglicher Einflussnahme bleiben</p> <p>Sie dürfen weder direkt noch indirekt Anweisungen von Dritten einholen oder entgegennehmen.</p> <p>jedermann.</p> <p>3. [...]</p> <p>4. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass jede Aufsichtsbehörde über die Mittel verfügt, die</p> <p>personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie der Räumlichkeiten und Infrastruktur, die notwendig sind, um</p> <p>die effektive Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse, auch wenn sie in der</p> <p>Rahmen der gegenseitigen Unterstützung, der Zusammenarbeit und der Teilnahme am Ausschuss.</p> <p>5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Kontrollstelle ihre eigenen Kontrollstellen auswählt und über diese verfügt.</p> <p>eigene Bedienstete, die ausschließlich dem/den Mitglied(ern) der zuständigen Behörde unterstellt sind</p> <p>betroffenen Kontrolle.</p> <p>6. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass jede Aufsichtsbehörde einer Kontrolle unterliegt</p> <p>finanziell so ausgestattet ist, dass ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet ist, und über einen öffentlichen Jahreshaushalt verfügt</p> <p>eigene, die Teil des nationalen Gesamthaushalts oder des Haushalts einer föderalen Einheit sein kann</p> <p>Art. 53 Allgemeine Bedingungen für Mitglieder der Aufsichtsbehörde </p>

[Rn. 121].

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedes Mitglied ihrer Aufsichtsbehörden

in einem transparenten Verfahren ernannt von:

ihrParlament

ihrerRegierung;

ihr Staatsoberhaupt;oder

eine unabhängige Stelle, die für die Nominierung nach demRecht **zuständig**

des Mitgliedstaates

2. - 4. [...]

<p>Art. 44 Dauer, Erneuerung und Beendigung des Dienstverhältnisses</p> <p>¹ Die Funktionsperiode des Beauftragten beträgt vier Jahre und kann zweimal verlängert werden. Sie beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates. ² Die oder der Beauftragte kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten bei der Bundesversammlung beantragen, dass die Amtsperiode auf das Ende eines Monats beendet wird.</p> <p>³ Die Bundesversammlung (Vereinigte Bundesversammlung) kann die oder den Beauftragten vor Ablauf der Amtszeit abberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. wenn er seine Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig in schwerwiegender Weise verletzt hat; b. wenn er dauerhaft die Fähigkeit verloren hat, sein Amt auszuüben. 	<p>Art. 53 Allgemeine Bedingungen für Mitglieder der Kontrollinstanz [Erw. 121].</p> <p>1. - 2. [...]</p> <p>3. Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, im Falle des Rücktritts oder der Zwangsversetzung in den Ruhestand nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates.</p> <p>4. Ein Mitglied kann nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es eine schwere Verfehlung begangen hat oder wenn es die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt.</p>
<p>Art. 45 Haushalt</p> <p>Der EDÖB legt dem Bundesrat jedes Jahr über die Bundeskanzlei seinen Budgetentwurf vor. Der Bundesrat leitet den Entwurf unverändert an die Bundesversammlung weiter.</p>	
<p>Art. 46 Unvereinbarkeit</p> <p>Der Beauftragte darf nicht Mitglied der Bundesversammlung oder des Bundesrates sein oder ein anderes Amt im Dienste des Bundes ausüben.</p>	<p>Art. 52 Unabhängigkeit [Rn. 118, 120].</p> <p>1. - 2. [...]</p> <p>3. Das oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde enthalten sich jeder Handlung, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist, und üben während ihrer Amtszeit keine unvereinbare entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit aus.</p> <p>4. - 6. [...]</p>
<p>Art. 47 Nebentätigkeit</p> <p>¹ Der Beauftragte darf keine Nebenbeschäftigungen ausüben.</p> <p>² Die Bundesversammlung (Vereinigte Bundesversammlung) kann den Beauftragten ermächtigen, eine Tätigkeit auszuüben, die die Person, die das Amt ausübt, darf nicht als Nebenamtliche tätig werden, sofern die Ausübung des Amtes sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen des EDÖB nicht beeinträchtigt werden. Seine Entscheidung wird veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 48 Selbstkontrolle des EDÖB</p> <p>Der EDÖB stellt durch geeignete Kontrollmassnahmen, die sich insbesondere auf die Sicherheit der Personendaten beziehen, sicher, dass die eidgenössischen Datenschutzbestimmungen innerhalb des EDÖB eingehalten und korrekt angewendet werden.</p>	
<p>Abschnitt 2 Untersuchungen von Verstößen gegen Datenschutzvorschriften</p>	
<p>Art. 49 Untersuchung</p> <p>¹ Der EDÖB eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine Privatperson, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Datenbearbeitung gegen Datenschutzbestimmungen verstossen könnte.</p> <p>² Er kann auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichten, wenn die Verletzung der Datenschutzvorschriften geringfügig ist.</p> <p>³ Das Bundesorgan oder die Privatperson erteilt dem EDÖB alle Auskünfte und Unterlagen, die er für die Untersuchung benötigt. Das Recht, die Auskunft zu verweigern, richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 VwVG, soweit Artikel 50 Absatz 2 dieses Gesetzes nichts anderes vorsieht.</p> <p>⁴ Ist die betroffene Person die Urheberin oder der Urheber der Anzeige, so informiert der EDÖB sie oder ihn über die Weiterbehandlung der Anzeige und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung.</p>	<p>Art. 57 Aufgaben [Rn. 122, 132, 134].</p> <p>1. Unbeschadet anderer Aufgaben nach dieser Verordnung hat jede Kontrollbehörde in ihrem Hoheitsgebiet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) kontrolliert die Anwendung dieser Verordnung und sorgt dafür, dass sie eingehalten wird; b) - g) [...]. h) Sie führt Untersuchungen zur Anwendung dieser Verordnung durch, auch auf der Grundlage von Informationen, die sie von einer anderen Kontrollstelle oder einer anderen Behörde erhalten hat; i) - v) [...]. <p>2. [...]</p> <p>3. Die Erfüllung der Aufgaben jeder Kontrollstelle ist für die betroffene Person und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten kostenlos.</p> <p>4. [...]</p>

<p>Art. 50 Befugnisse</p> <p>¹ Kommt das Bundesorgan oder die Privatperson ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann der EDÖB im Rahmen des Untersuchungsverfahrens insbesondere anordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zugang zu allen für die Untersuchung erforderlichen Informationen, Dokumenten, Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten und personenbezogenen Daten; b. den Zugang zu Räumlichkeiten und Einrichtungen; c. die Vernehmung von Zeugen d. Expertisen. <p>² Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Für die Durchführung der Massnahmen nach Absatz. 1 kann der EDÖB andere Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane beiziehen</p>	<p>Art. 58 Befugnisse [Rn. 129].</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Aufsichtsbehörde verfügt über alle folgenden Ermittlungsbefugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter sowie gegebenenfalls den Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters anweisen, ihr alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt; b) Untersuchungen in Form von Datenschutzaudits durchführen; c) eine Überprüfung der nach Artikel 42 Absatz 7 ausgestellten Zertifizierungen vornehmen; d) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter einen mutmaßlichen Verstoß gegen diese Verordnung zu melden; e) von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen zu erhalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind; f) Zugang zu allen Räumlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters erhalten, insbesondere zu jeder Anlage und jedem Mittel zur Verarbeitung, im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten. 2. - 6. [...]
<p>Art. 51 Verwaltungsmaßnahmen</p> <p>¹ Werden Datenschutzbestimmungen verletzt, kann der EDÖB die Änderung, die Aussetzung oder die Einstellung der gesamten oder eines Teils der Bearbeitung sowie die Löschung oder Vernichtung aller oder eines Teils der Personendaten anordnen.</p> <p>² Er kann die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland sistieren oder verbieten, wenn sie gegen die Voraussetzungen der Artikel 16 oder 17 oder gegen Bestimmungen anderer Bundesgesetze über die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland verstößt.</p> <p>³ Er kann insbesondere das Bundesorgan oder die Privatperson anweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihr die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und c und Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Informationen zur Verfügung zu stellen; b. die in Art. 7 und 8 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen; c. die betroffenen Personen gemäß Art. 19 und 21 zu informieren; d. eine Folgenabschätzung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 22 ZU erstellen; e. ihn gemäß Art. 23 zu konsultieren; f. ihn und ggf. die betroffenen Personen gemäß Art. 24 zu informieren; g. der betroffenen Person die in Art. 25 genannten Informationen mitzuteilen. <p>⁴ Er kann auch den privaten für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland anweisen, einen Vertreter nach Artikel 14 zu benennen.</p> <p>⁵ ^{Hat} das Bundesorgan oder die private Person während der Untersuchung die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung eines datenschutzkonformen Zustandes ergriffen, kann sich der EDÖB auf eine Verwarnung beschränken.</p>	<p>Art. 58 Befugnisse [Rn. 129].</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Jede Aufsichtsbehörde hat die Befugnis, alle folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen: <ol style="list-style-type: none"> a) einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter darauf hinweisen, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge wahrscheinlich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen; b) einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zur Ordnung rufen, wenn die Verarbeitungsvorgänge zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung geführt haben; c) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung nachzukommen; d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitungsvorgänge mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang zu bringen, gegebenenfalls auf spezifische Weise und innerhalb einer bestimmten Frist; e) den für die Verarbeitung Verantwortlichen anweisen, die betroffene Person über eine Verletzung der personenbezogenen Daten zu informieren; f) eine vorübergehende oder endgültige Einschränkung, einschließlich eines Verbots, der Behandlung auferlegen; g) die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 sowie die Benachrichtigung der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden, über diese Maßnahmen gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 anzuordnen; h) eine Zertifizierung zurückziehen oder die Zertifizierungsstelle anweisen, eine die gemäß den Artikeln 42 und 43 ausgestellte Zertifizierung oder weisen die Stelle an

	<p>Zertifizierungsstelle, eine Zertifizierung nicht auszustellen, wenn die für die Zertifizierung geltenden Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> i) eine Verwaltungsstrafe nach Artikel 83 verhängen, zusätzlich zu oder anstelle der in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den besonderen Merkmalen des jeweiligen Falls; j) die Aussetzung von Datenströmen an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation anordnen. <p>3. - 6. [...]</p>
<p>Art. 52 Verfahren</p> <p>¹ Das Untersuchungsverfahren und die Entscheide über Massnahmen nach den Artikeln 50 und 51 richten sich nach dem VwVG.</p> <p>² Nur das Bundesorgan oder die Privatperson, gegen die eine Untersuchung eingeleitet wurde, haben Parteistellung.</p> <p>³ Der EDÖB ist berechtigt, gegen Beschwerdeentscheide des Verwaltungsgerichts Beschwerde zu führen föderalistisch.</p>	
<p>Art. 53 Koordination</p> <p>¹ Die Verwaltungsbehörde des Bundes, die eine Privatperson oder eine Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung aufgrund eines anderen Bundesgesetzes beaufsichtigt, gibt dem EDÖB Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie eine Verfügung zu erlassen hat, die Datenschutzfragen berührt.</p> <p>² Führt der EDÖB eine Untersuchung gegen dieselbe Partei durch, so müssen die beiden Behörden koordinieren ihre Verfahren.</p>	
<p>Abschnitt 3 Amtshilfe</p>	
<p>Art. 54 Amtshilfe in der Schweiz</p> <p>¹ Die eidgenössischen und kantonalen Behörden geben dem EDÖB die Informationen und Personendaten bekannt, die er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der EDÖB gibt Informationen und Personendaten weiter, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an die Datenschutzbehörden in der Schweiz; b. an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, wenn es darum geht, eine Straftat nach Artikel 65 Absatz 2 anzuzeigen; c. an die Bundesbehörden sowie an die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane, für die Durchführung der Massnahmen nach Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 51. 	<p>Art. 61 Gegenseitige Amtshilfe [Rn. 131, 133].</p> <p>1. Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander sachdienliche Informationen und leisten einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich umzusetzen und anzuwenden, und führen Massnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit ein. Die gegenseitige Amtshilfe betrifft insbesondere Informationensuchen und Kontrollmassnahmen wie Anträge auf vorherige Genehmigung und Konsultation, Inspektionen und Untersuchungen. 2. - 9. [...]</p>
<p>Art. 55 Amtshilfe mit ausländischen Behörden</p> <p>¹ Der EDÖB kann mit ausländischen Datenschutzbehörden Informationen oder Personendaten zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Datenschutzes austauschen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gegenseitigkeit bei der Amtshilfe gewährleistet ist; b. die ausgetauschten Informationen und personenbezogenen Daten nur im Zusammenhang mit dem Verfahren verwendet werden, das mit dem Schutz personenbezogener Daten verbunden ist und zu dem das Amtshilfeersuchen geführt hat; 	<p>Art. 50 Internationale Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten [Erw. 116].</p> <p>Die Kommission und die Kontrollstellen treffen in Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen geeignete Massnahmen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entwicklung von Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit, um die wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu erleichtern; b) einander auf internationaler Ebene bei der Anwendung der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, einschliesslich durch Benachrichtigung, Weiterleitung von Beschwerden, gegenseitige Unterstützung bei Untersuchungen und

<ul style="list-style-type: none"> c. die empfangende Behörde verpflichtet sich, keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse zu verbreiten; d. Informationen und persönliche Daten werden nur mit vorheriger Zustimmung der Behörde, die sie weitergegeben hat, an Dritte weitergegeben; e. Die empfangende Behörde verpflichtet sich, die Auflagen und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten, die von der Behörde, die ihr die Informationen und personenbezogenen Daten übermittelt hat, gefordert werden. <p>² Zur Begründung seines Amtshilfeersuchens oder als Reaktion auf ein Amtshilfeersuchen der ersuchenden Behörde kann der EDÖB insbesondere die folgenden Angaben mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters oder jedes anderen Dritten, der an der Verarbeitung beteiligt ist; b. die Kategorien der betroffenen Personen; c. die Identität der betroffenen Personen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 1. diese ihre Zustimmung gegeben haben, oder dass 2. die Bekanntgabe der Identität der betroffenen Personen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des EDÖB oder der ausländischen Behörde unerlässlich ist; d. die personenbezogenen Daten oder Kategorien von personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden; e. den Zweck der Verarbeitung; f. die Adressaten oder Kategorien von Adressaten; g. technische und organisatorische Maßnahmen. <p>³ Bevor er einer ausländischen Behörde Informationen übermittelt, die Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten können, informiert er die natürlichen oder juristischen Personen, die Träger dieser Geheimnisse sind, und fordert sie zur Stellungnahme auf, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.</p>	<p>Informationsaustausch, vorbehaltlich angemessener Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und -freiheiten;</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Einbeziehung interessierter Stakeholder in Diskussionen und Aktivitäten zur Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten; d) Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf Kompetenzkonflikte mit Drittländern.
Abschnitt 4 Weitere Aufgaben des EDÖB	
<p>Art. 56 Register Der EDÖB führt ein Register der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane. Dieses Register wird veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 57 Information ¹ Der EDÖB legt der Bundesversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Gleichzeitig übermittelt er diesen Bericht dem Bundesrat. Der Bericht wird veröffentlicht. ² Wenn es im öffentlichen Interesse liegt, informiert der EDÖB die Öffentlichkeit über seine Feststellungen und Entscheidungen.</p>	<p>Art. 59 Tätigkeitsbericht Jede Kontrollstelle erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der gemäß Artikel 58 Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen enthalten kann. Diese Berichte werden dem nationalen Parlament, der Regierung und anderen nach dem Recht des Mitgliedstaats benannten Behörden übermittelt. Sie werden der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Ausschuss zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Art. 58 Andere Aufgaben ¹ Der EDÖB hat insbesondere die folgenden weiteren Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bundesorgane und Privatpersonen im Bereich des Datenschutzes zu informieren, auszubilden und zu beraten; b. Unterstützung der kantonalen Organe und Zusammenarbeit mit Datenschutzbehörden in der Schweiz und im Ausland; c. das Bewusstsein der Öffentlichkeit, insbesondere von gefährdeten Personen, für den Schutz von persönlichen Daten; 	

<ul style="list-style-type: none"> d. der betroffenen Person auf Anfrage Informationen über die Ausübung ihrer Rechte zur Verfügung stellen ; e. sich zu Entwürfen für föderale Gesetzgebungsakte und föderale Maßnahmen, die eine Datenverarbeitung beinhalten, äußern; f. die Aufgaben wahrnehmen, die ihr durch das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 oder durch andere Bundesgesetze übertragen werden; g. Entwicklung von Instrumenten, die als Empfehlungen für bewährte Verfahren für für die Verarbeitung Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und betroffene Personen gelten; dabei werden die Besonderheiten der verschiedenen Sektoren und das Schutzbedürfnis schutzbedürftiger Personen berücksichtigt. <p>² Er kann die Bundesorgane beraten, auch wenn diese nicht nach den Artikeln 2 und 4 seiner Aufsicht unterstehen. Die Bundesorgane können ihm Einsicht in ihre Akten gewähren.</p> <p>³ Er ist befugt, ausländischen Datenschutzbehörden eine Erklärung, dass die Schweiz im Bereich des Datenschutzes die direkte Zustellung auf ihrem Hoheitsgebiet zulässt, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird.</p>	
Abschnitt 5 Gebühren	
<p>Art. 59</p> <p>¹ Der EDÖB erhebt von Privatpersonen Gebühren für die folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stellungnahme zu den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verhaltenskodizes; b. Genehmigung der Standarddatenschutzklauseln und der verbindlichen Unternehmensregeln nach Art. 16 Abs. 2 Bst. d und e; c. die vorherige Konsultation im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 23 Abs. 2; d. vorsorgliche Maßnahmen und Maßnahmen, die nach Art. 51 ausgesprochen werden; e. die Datenschutzberatung nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a. <p>² Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest.</p> <p>³ Er kann festlegen, in welchen Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet oder diese herabgesetzt werden kann.</p>	<p>Art. 57 Aufgaben [Rn. 122, 132, 134].</p> <p>1. - 2. [...]</p> <p>3. Die Erfüllung der Aufgaben jeder Kontrollstelle ist für die betroffene Person und gegebenenfalls für den Datenschutzbeauftragten kostenlos.</p>

Kapitel 8 Strafrechtliche Bestimmungen	
<p>Art. 60 Verletzung der Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Auf Antrag werden Privatpersonen mit einer Geldstrafe von bis zu 250'000 Franken bestraft, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gegen die in den Artikeln 19, 21 und 25 bis 27 festgelegten Pflichten verstoßen, indem sie vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben machen; b. absichtlich auslassen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person gemäß Art. 19 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 zu informieren, 2. ihm die in Art. 19 Abs. 2 vorgesehenen Informationen zur Verfügung zu stellen. <p>² Mit einer Busse bis zu 250'000 Franken werden Privatpersonen bestraft, die dem EDÖB im Rahmen einer Untersuchung entgegen Artikel 49 Absatz 3 vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilen oder die Zusammenarbeit vorsätzlich verweigern.</p>	<p><u>Art. 83 Allgemeine Voraussetzungen für die Verhängung von Verwaltungsstrafen</u> [Rn. 148, 150, 151].</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die nach diesem Artikel verhängten Verwaltungsstrafen für die in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Verstöße gegen diese Verordnung in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. 2. - 3. [...] 4. Verstöße gegen die folgenden Bestimmungen werden gemäß Absatz 2 MIT verwaltungsrechtlichen Geldbußen belegt, die bis zu 10 000 000 EUR oder, im Falle eines Unternehmens, bis zu 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorausgegangenen Geschäftsjahr betragen können, je nachdem, welcher Betrag höher ist: <ol style="list-style-type: none"> a) die Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43; b) - c) [...]. 5. Verstöße gegen die folgenden Bestimmungen werden gemäß Absatz 2 MIT verwaltungsrechtlichen Geldbußen belegt, die bis zu 20 000 000 EUR oder, im Falle eines Unternehmens, bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorausgegangenen Geschäftsjahr betragen können, je nachdem, welcher Betrag höher ist: <ol style="list-style-type: none"> a) die Grundprinzipien einer Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen, die für die Einwilligung gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 gelten; b) die Rechte, die den betroffenen Personen nach den Artikeln 12 bis 22 ZUSTEHEN ; c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49; d) alle Verpflichtungen, die sich aus dem Recht der Mitgliedstaaten ergeben und nach Kapitel IX angenommen wurden; e) 6. - 9. [...]
<p>Art. 61 Verletzung der Sorgfaltspflicht</p> <p>Mit einer Geldstrafe von bis zu 250'000 Franken werden auf Antrag Privatpersonen bestraft, die vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Personendaten unter Verletzung von Art. 16 Abs. 1 und 2 UND ohne dass die Voraussetzungen von Art. 17 erfüllt sind, ins Ausland bekannt geben; b. einen Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 1 und 2 erfüllt sind; c. die Mindestanforderungen an die Datensicherheit nicht erfüllen die vom Bundesrat gemäss Art. 8 Abs. 3 erlassen werden. 	
<p>Art. 62 Verletzung der Schweigepflicht</p> <p>¹ Auf Antrag wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten, von denen er in Ausübung eines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, offenbart.</p>	

<p>² Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für eine schweigepflichtige Person oder während seiner Ausbildung bei dieser Person zur Kenntnis gelangt sind.</p> <p>³ Die Offenbarung geheimer Personendaten bleibt auch dann strafbar, wenn die Ausübung des Berufs oder der Ausbildung beendet wurden.</p>	
<p>Art. 63 Ungehorsam gegen eine Entscheidung Mit einer Busse bis zu 250 000 Franken werden Privatpersonen bestraft, die vorsätzlich einer Verfügung des EDÖB oder einer Beschwerdeinstanz, die ihnen unter Androhung der in diesem Artikel vorgesehenen Strafe zugestellt wurde, nicht nachkommen.</p>	<p>Art. 83 Allgemeine Voraussetzungen für die Verhängung von Verwaltungsstrafen [Rn. 148, 150, 151].</p> <p>1. - 4. [...]</p> <p>5. Verstöße gegen die folgenden Bestimmungen werden gemäß Absatz 2 mit verwaltungsrechtlichen Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder, im Falle eines Unternehmens, von bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorausgegangenen Geschäftsjahr geahndet, je nachdem, welcher Betrag höher ist:</p> <p>a) - d) [...].</p> <p>e) die Nichtbefolgung einer von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 angeordneten Anordnung, vorübergehenden oder endgültigen Einschränkung der Verarbeitung oder Aussetzung des Datenflusses oder die Nichtgewährung des vorgesehenen Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.</p> <p>6. Die Nichteinhaltung einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nach Artikel 58 Absatz 2 wird gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels mit Geldbußen belegt, die bis zu 20 000 000 EUR oder - im Falle eines Unternehmens - bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorausgegangenen Geschäftsjahr betragen können, je nachdem, welcher Betrag höher ist.</p> <p>7. - 9. [...]</p>
<p>Art. 64 Straftaten, die in einem Unternehmen begangen werden</p> <p>¹ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sind auf Straftaten anwendbar, die in einem Unternehmen begangen werden.</p> <p>² ^{BETRÄGT} die in Frage kommende Busse nicht mehr als 50 000 Franken und würde die Untersuchung gegenüber den nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmaßnahmen erfordern, die in keinem Verhältnis zur Strafe stehen, so kann die Behörde von der Verfolgung absehen, wenn diese Personen und verurteilen das Unternehmen (Art. 7 VStrR) an ihrer Stelle zur Zahlung der Geldbuße.</p>	
<p>Art. 65 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten obliegt den Kantonen.</p> <p>² Der EDÖB kann Straftaten bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen und die Rechte einer klagenden Partei im Verfahren geltend machen.</p>	<p>Art. 55 Zuständigkeit [Rn. 122, 123, 127, 128].</p> <p>1. Jede Aufsichtsbehörde ist dafür zuständig, die Aufgaben und Befugnisse, die ihr nach dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, dem sie untersteht, wahrzunehmen.</p> <p>2. Erfolgt die Verarbeitung durch Behörden oder private Stellen, die auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e handeln, ist die Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats zuständig. In diesem Fall ist Artikel 56 nicht anwendbar.</p> <p>3. [...]</p> <p>Art. 56 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde [Rn. 124, 125, 126, 127].</p> <p>1. Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zuständig für als federführende Aufsichtsbehörde in Bezug auf die durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung zu fungieren</p>

	<p>von diesem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß dem Verfahren nach Artikel 60.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abweichend von Absatz 1 ist jede Aufsichtsbehörde für die Bearbeitung einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder eines möglichen Verstoßes gegen diese Verordnung zuständig, wenn der Gegenstand der Beschwerde nur eine Niederlassung in dem Mitgliedstaat betrifft, dem sie untersteht, oder betroffene Personen nur in diesem Mitgliedstaat erheblich beeinträchtigt. 3. In den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Fällen unterrichtet die Kontrollstelle die federführende Kontrollstelle unverzüglich über die Angelegenheit. Innerhalb von drei Wochen nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung entscheidet die federführende Kontrollstelle, ob sie den Fall gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 behandelt, wobei sie berücksichtigt, ob es in dem Mitgliedstaat der Kontrollstelle, die sie unterrichtet hat, eine Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gibt oder nicht. 4. Beschließt die federführende Kontrollinstanz, sich mit dem Fall zu befassen, findet das Verfahren nach Artikel 60 Anwendung. Die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, kann dieser einen Entwurf der Entscheidung vorlegen. Die federführende Aufsichtsbehörde berücksichtigt diesen Entwurf weitestgehend, wenn sie den Entwurf der Entscheidung nach Artikel 60 Absatz 3 ausarbeitet. 5. Beschließt die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall nicht zu bearbeiten, wird er von der Aufsichtsbehörde, die sie unterrichtet hat, gemäß den Artikeln 61 und 62 bearbeitet. 6. Die federführende Kontrollstelle ist der einzige Ansprechpartner für den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für die grenzüberschreitende Verarbeitung durch diesen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder diesen Auftragsverarbeiter.
<p>Art. 66 Verjährung der Strafverfolgung Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.</p>	
<p>Kapitel 9 Abschluss internationaler Verträge</p>	
<p>Art. 67 Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschließen betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die internationale Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden; b. die gegenseitige Anerkennung eines angemessenen Schutzniveaus bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten ins Ausland. 	
<p>Kapitel 10 Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 68 Aufhebung und Änderung anderer Rechtsakte Die Aufhebung und Änderung anderer Rechtsakte ist in Anhang 1 geregelt.</p>	
<p>Art. 69 Übergangsbestimmung für laufende Behandlungen Die Artikel 7, 22 und 23 gelten nicht für Verarbeitungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, sofern die Zwecke der Verarbeitung unverändert bleiben und keine neuen Daten gesammelt werden.</p>	
<p>Art. 70 Übergangsbestimmung für laufende Verfahren Dieses Gesetz gilt weder für Untersuchungen des EDÖB, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängig sind, noch für anhängige Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide, die vor seinem Inkrafttreten gefällt wurden. In diesen Fällen gilt das alte Recht.</p>	

<p>Art. 71 Übergangsbestimmung für Daten über juristische Personen Für die Bundesorgane gelten die Bestimmungen anderer Erlasse des Bundesrechts, die sich auf Personendaten beziehen, während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin für die Bearbeitung von Daten über juristische Personen. Während dieser Frist können die Bundesorgane insbesondere weiterhin Daten über juristische Personen nach Artikel 57s Absätze 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 bekannt geben, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, die es ermöglicht persönliche Daten mitteilen.</p>	
<p>Art. 72 Übergangsbestimmung für die Wahl und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Beauftragten Das alte Recht gilt für die Wahl und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Beauftragten bis zum Ende der Legislaturperiode, in der dieses Gesetz in Kraft tritt.</p>	
<p>Art. 73 Koordination Die Koordination mit anderen Handlungen ist in Anhang 2 geregelt.</p>	
<p>Art. 74 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Kontakt

Eva Cellina

eva.cellina@swissprivacy.law

Livio di Tria

livio.ditria@swissprivacy.law

Frédéric Erard

frederic.erard@swissprivacy.law

Célian Hirsch

celian.hirsch@swissprivacy.law

Kastriot Lubishtani

kastriot.lubishtani@swissprivacy.law

Anmerkungen und Kritik sind unter livio.ditria@swissprivacy.law willkommen.

